

BOTSCHAFT

des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen

GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 27. NOVEMBER 2022

Abstimmungsvorlagen

- 1 Budget 2023
- 2 Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement
- 3 Bestimmung Revisionsstelle für die Jahre 2023 und 2024

Kenntnisnahmen

- Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

ORIENTIERUNGSVERSAMMLUNG

Montag, 7. November 2022, 19:30 Uhr,
Saal Rössli ess-kultur, Menznauerstrasse 2, Wolhusen

PARTEIVERSAMMLUNGEN

Die Mitte
Wolhusen

Die Mitte Wolhusen

Dienstag, 15. November 2022, 19:30 Uhr,
Gasthaus Rebstock

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen Wolhusen

Montag, 14. November 2022, 19:30 Uhr,
Gasthaus Rössli ess-kultur

**SCHWEIZER
QUALITÄT**
SVP

Schweizerische Volkspartei (SVP) Wolhusen

Den Termin entnehmen Sie bitte den Medien.

SP

Sozialdemokratische Partei (SP) Wolhusen

Den Termin entnehmen Sie bitte den Medien.

INHALTSVERZEICHNIS

Budget 2023 / Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

- Allgemeine Erläuterungen.....	4–5
- Erfolgsrechnung.....	6
- Investitionsrechnung.....	7
- Planungsgrundlagen.....	8
- Finanzkennzahlen.....	8
- Aufgabenbereiche – Leistungsaufträge.....	9–29
- Bericht/Empfehlung Controllingkommission.....	30
- Antrag Gemeinderat.....	30
- Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden.....	30
Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement.....	30–43
Bestimmung Revisionsstelle für die Jahre 2023 und 2024.....	43

ANORDNUNG, STIMMABGABE

Gemäss Anordnung des Gemeinderates Wolhusen vom 15. September 2022 findet am **Sonntag, 27. November 2022**, die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- **Budget 2023**
- **Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement**
- **Bestimmung Revisionsstelle für die Jahre 2023 und 2024**

Urnenzeit für die persönliche Stimmabgabe

Sonntag, 27. November 2022, 10:00 – 10:30 Uhr
Gemeindehaus, Menznauerstrasse 13

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. November 2022, 17:00 Uhr, abgeschlossen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. November 2022 ihren politischen Wohnsitz in Wolhusen geregelt haben.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel der Gemeindeabstimmung in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmrechtsausweis und das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert sind in das graue Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig auch als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer (Gemeindeschreiber) überbracht, in den Briefkasten beim Gemeindehaus gelegt oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (Sonntag, 27. November 2022, 10:30 Uhr).

Orientierungsversammlung

Die Orientierungsversammlung zu den Gemeindeabstimmungen findet am Montag, 7. November 2022, 19:30 Uhr, im Saal Rössli ess-kultur statt.

VORWORT



Geschätzte Stimmberechtigte

Wer kennt sie inzwischen nicht, die vielen Aufforderungen und unzähligen Tipps zum Energiesparen. Es ist richtig und wichtig, dass wir alle Energie sparen. Eigentlich war es schon immer so, aber jetzt gehts ans Eingemachte. Die Preise für Gas, Strom, Heizöl, Treibstoffe und dergleichen steigen zum Teil exorbitant. Wenn es ums Geld geht, werden wir Menschen sensibler und reagieren. Nur schade, dass es dazu eine Pandemie und einen Krieg in Europa braucht.

Wie auch immer – jetzt wird gespart. Also, warum nicht auch Zuhause bei Kerzenlicht statt elektrischer Beleuchtung das Nachtessen einnehmen? – Ist doch grad auch noch romantisch... und spart Strom.

Ein Einzelner kann so viel sparen, wie er will, dem Ganzen bringt es wenig. Wenn dies aber alle ein bisschen tun, ja dann hilft es effektiv und wirksam. Genauso wie schwierige Probleme nicht allein gelöst werden können, werden auch die grössten Erfolge nie alleine erzielt.

Wir werden demzufolge versuchen, im Kollektiv zu sparen. Aber hoffentlich nicht überall. Meine Gedanken sind hier ganz woanders. Es gibt etwas, mit dem wir verschwenderisch umgehen dürfen und es demzufolge möglichst ausnützen sollten. Zeit, Aufmerksamkeit und Verständnis, diese Ressourcen besitzen wir alle, und wir müssen damit nicht sparen. Und hier kann schon mit viel Kleinem «Grosses» bewirkt werden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich danke Ihnen für ihre Sparbereitschaft am richtigen Ort, und vergessen Sie bitte nicht, nach dem «Candle Night Dinner» die Kerze auszumachen.

Bruno Duss
Gemeindepräsident

1 BUDGET 2023

Das Wichtigste in Kürze

- Ertragsüberschuss 2023: CHF 493'792.55
- Investitionsausgaben 2023: CHF 3'342'000.00
- Steuerfuss 2023: 2,30 Einheiten (wie bisher)

Das Budget der Erfolgsrechnung sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 493'792.55 vor, was gegenüber dem Vorjahresbudget eine Verbesserung um CHF 669'142.55 bedeutet.

Das Budget der Investitionsrechnung weist Ausgaben von CHF 3'342'000.00. Dabei gilt es zu beachten, dass CHF 959'000.00 der Ausgaben auf spezialfinanzierte Bereiche entfallen und somit nicht mit Steuergeldern finanziert werden.

Der Gemeinderat hält an seiner bisherigen Absicht fest, auch im Jahr 2023 den Steuerfuss zu belassen. Eine Senkung des Steuerfusses wird nicht als eine Option erachtet, da – wie es die Gemeindestrategie vorsieht – ein Schuldenabbau einer Steuersenkung vorgezogen wird.

Allgemeine Erläuterungen zum Budget 2023 und Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2026

Erfolgsrechnung 2023

Der Gemeinderat hat an einer täglichen Klausur am 6. September 2022 sowie an der Sitzung vom 15. September 2022 das Budget der Gemeinde Wolhusen beraten und zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Erstmals seit Jahren kann die Gemeinde wieder einen Ertragsüberschuss ausweisen.

Der Nettoaufwand im Aufgabenbereich Politik und Verwaltung liegt rund CHF 30'000.00 über dem Nettoaufwand des Vorjahresbudgets. Grund dafür sind höhere interne Verrechnungen von Personalkosten, die anhand der Leistungserfassung der Mitarbeitenden erfolgen, sowie höhere Umlagen. Der Nettoaufwand im Bereich Bau und Infrastruktur sinkt insbesondere aufgrund Mehreinnahmen bei den Baubewilligungsgebühren sowie personellen Strukturveränderungen im Bereich um rund CHF 95'000.00. Erfreulicherweise sinken die Nettokosten der Volksschule Wolhusen gegenüber dem Budget 2022 erneut um rund CHF 300'000.00. Grund dafür sind vor allem höhere Gemeinde- und Kantonsbeiträge sowie tiefere Kosten der fusionierten Musikschule. Die Mehrkosten im Bereich Soziales und Gesundheit von CHF 228'000.00 sind auf höhere Restfinanzierungskosten in Heimen, die geplante Anpassung der Prämienverbilligung sowie zusätzlichen Dienstleistungen bei der Spitex zurückzuführen. Im Aufgabenbereich Umwelt, Ver- und

Entsorgung steigen die Kosten für den Unterhalt der Gewässerverbauungen. Der Nettoertrag im Aufgabenbereich Finanzen steigt um über CHF 640'000.00 gegenüber dem Vorjahresbudget. Dies ist insbesondere auf den um CHF 626'900.00 höheren Finanzausgleichbeitrag zurückzuführen. Der Gemeinderat rechnet für das Budgetjahr 2023 mit einem Wachstum der Steuererträge von 1,5 %. Das stark angestiegene Zinsniveau wirkt sich negativ auf die Gemeinderrechnung aus. Im Jahr 2023 sind diesbezüglich massive Mehrkosten von CHF 165'000.00 berücksichtigt.

Weitere Detailbegründungen können den politischen Aufgaben- und Finanzplänen entnommen werden.

Investitionsrechnung 2023

Das Budget der Investitionsrechnung sieht Investitionsausgaben von CHF 3'342'000.00 und Investitionseinnahmen von CHF 110'000.00 vor. Dabei gilt es zu beachten, dass CHF 959'000.00 der Ausgaben auf spezialfinanzierte Bereiche entfallen und somit nicht mit Steuergeldern finanziert werden.

Grössere Investitionsposten bilden die folgenden Jahrestanchen von bereits bewilligten Sonderkrediten:

- Sanierung Sporthalle Berghof: CHF 500'000.00
- Instandsetzung Sportanlage Blindei: CHF 300'000.00
- Sanierung Spitalstrasse: CHF 640'000.00
- Sanierung Kanalisation Lätten-Wisstannenweid-Burghalde-Strittenmatt: CHF 200'000.00

Für betrieblichen Gewässerunterhalt gemäss neuem Wasserbaugesetz sind an verschiedenen Bächen insgesamt rund CHF 280'000.00 eingestellt. Weitere Informationen und Begründungen, auch die Spezialfinanzierungen betreffend, entnehmen Sie bitte den politischen Leistungsaufträgen der einzelnen Bereiche.

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023 – 2026

In den Aufgaben- und Finanzplänen der neun Aufgabenbereiche sind Details zum Budget 2023 (abgekürzt mit «B 2023») sowie zu den drei Planjahren 2024 bis 2026 (abgekürzt mit «P») und dem entsprechenden Planjahr) aufgeführt und begründet. Im Unterschied zum Budget werden die Planjahre von den Stimmberechtigten nicht beschlossen, sondern nur zur Kenntnis genommen. Die Kenntnisnahme erfolgt insbesondere im Rahmen der Orientierungsversammlung, an welcher die Stimmberechtigten Bemerkungen zum AFP anbringen können. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Planjahren 2024 bis 2026 eingesetzten Werte nicht verbindlich sind. Die Werte basieren teilweise nur auf Grobkostenschätzungen und können sich deshalb bis zur definitiven Aufnahme in einem späteren Budget verändern. Als Vergleichsgrössen zum Budget des kommenden Jahres enthält der AFP auch das Budget des laufenden Jahres und die Vorjahresrechnung.

Im AFP der einzelnen Aufgabenbereiche wird der Bezug zu den vom Gemeinderat erlassenen Gemeindestrategie und Legislaturprogramm festgehalten. Im Weiteren werden nebst Chancen und Risiken auch geplante Massnahmen und Projekte sowie Messgrössen zur Kenntnisnahme aufgeführt. Beim Leistungsauftrag, der Erfolgs- und Investitionsrechnung sind der Text bzw. die Zahlen mit einem * markiert, über welche die Stimmberechtigten befinden.

In den Aufgaben- und Finanzplänen werden die Zahlen in Tausend Franken angegeben. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es dabei zu Abweichungen kommen. Verbindlich sind nur die mit einem * gekennzeichneten Zahlen.

Weitere Unterlagen

Das Budget 2023 wird mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2026 in Kurzform vorgelegt. Interessierte haben die Möglichkeit, den vollständigen Auszug bei den Zentralen Diensten zu beziehen, entweder unter Telefon 041 492 66 66 oder per E-Mail zentraledienste@wolhusen.ch. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Interessierten steht es zudem frei, für Auskünfte Gemeindeammann Willi Bucher (Telefon 041 492 66 37) zu kontaktieren.



Scannen Sie diesen QR-Code mit Ihrem Smartphone, um die Unterlagen einzusehen.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung in CHF 1'000		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
10	Politik und Verwaltung	855	874	904	906	905	917
15	Bau und Infrastruktur	521	737	642	673	695	769
20	Öffentliche Ordnung	83	98	70	67	64	64
25	Bildung	5'786	5'639	5'344	5'381	5'412	5'473
30	Soziales und Gesundheit	7'202	7'319	7'547	7'587	7'626	7'666
35	Verkehr und Raumordnung	1'088	1'143	1'175	1'182	1'222	1'205
40	Umwelt, Ver- und Entsorgung	355	187	296	314	322	322
45	Volkswirtschaft	-93	-62	-70	-76	-77	-79
50	Finanzen	-15'276	-15'760	-16'402	-16'490	-16'662	-16'583
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung*		521	175	-494	-456	-493	-246

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (SF)

Ergebnis SF Feuerwehr	66	61	48	50	44	44
Ergebnis SF Parkplätze	-76	-40	-49	-50	-34	-31
Ergebnis SF Abwasserbeseitigung	-266	-247	-224	-201	-196	-188
Ergebnis SF Abfallwirtschaft	-124	9	9	9	9	10
Ergebnis SF Nahwärmeverbund	-35	2	-14	-13	-6	-8
Total*	-435	-215	-230	-205	-183	-173

* eine negative Zahl entspricht einem Ertragsüberschuss / eine positive Zahl entspricht einem Aufwandüberschuss.

Erfolgsrechnung, gestufter Erfolgsausweis

gestufter Erfolgsausweis in CHF 1'000		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
30	Personalaufwand	11'914	11'505	11'203	11'315	11'428	11'542
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'624	3'110	3'450	3'467	3'485	3'502
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'492	1'546	1'539	1'595	1'604	1'652
35	Einlagen in Fonds und SF	503	292	297	264	236	227
36	Transferaufwand	10'168	10'618	10'660	10'670	10'723	10'707
37	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	6'390	6'413	6'714	6'770	6'826	6'863
Betrieblicher Aufwand		34'092	33'484	33'863	34'082	34'302	34'493
40	Fiskalertrag	-12'711	-13'126	-13'377	-13'460	-13'771	-14'089
41	Regalien und Konzessionen	-154	-152	-168	-170	-171	-173
42	Entgelte	-3'213	-2'535	-2'465	-2'477	-2'490	-2'502
43	Verschiedene Erträge	-23	-	-	-	-	-
45	Entnahmen aus Fonds und SF	-81	-85	-59	-61	-55	-56
46	Transferertrag	-10'959	-10'896	-11'636	-11'675	-11'713	-11'380
47	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-6'390	-6'413	-6'714	-6'770	-6'826	-6'863
Betrieblicher Ertrag		-33'531	-33'207	-34'419	-34'613	-35'027	-35'065
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit *		561	277	-556	-531	-725	-572
34	Finanzaufwand	168	109	274	286	441	534
44	Finanzertrag	-311	-314	-315	-314	-312	-311
Finanzergebnis *		-143	-205	-41	-28	129	223
Operatives Ergebnis *		418	72	-597	-559	-596	-349
38	Ausserordentlicher Aufwand	103	103	103	103	103	103
48	Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis *		103	103	103	103	103	103
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung *		521	175	-494	-456	-493	-246

Der Ausgleich der SF findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (SF)

Ergebnis SF Feuerwehr	66	61	48	50	44	44
Ergebnis SF Parkplätze	-76	-40	-49	-50	-34	-31
Ergebnis SF Abwasserbeseitigung	-266	-247	-224	-201	-196	-188
Ergebnis SF Abfallwirtschaft	-124	9	9	9	9	10
Ergebnis SF Nahwärmeverbund	-35	2	-14	-13	-6	-8
Total *	-435	-215	-230	-205	-183	-173

* eine negative Zahl entspricht einem Ertragsüberschuss/eine positive Zahl entspricht einem Aufwandüberschuss.

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung in CHF 1'000		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
50	Sachanlagen	3'992	9'437	2'933	2'615	1'988	540
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-	-
52	Immaterielle Anlagen	71	336	226	84	97	85
54	Darlehen	-	-	-	-	-	-
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-	-
56	Eigene Investitionsbeiträge	137	490	183	961	144	256
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben		4'200	10'263	3'342	3'660	2'229	881
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
61	Rückerstattungen	-	-	-	-	-	-
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'524	-2'712	-110	-145	-110	-110
64	Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-	-
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen		-1'524	-2'712	-110	-145	-110	-110
Nettoinvestitionen		2'676	7'551	3'232	3'515	2'119	771

davon Spezialfinanzierungen (SF) Investitionsausgaben:

SF Feuerwehr	31	50	-	100	-	-
SF Parkplätze	-	20	50	710	310	-
SF Abwasserbeseitigung	1'123	2'713	759	420	341	441
SF Abfallwirtschaft	32	-	-	-	-	-
SF Nahwärmeverbund	-	-	150	180	-	-
Total Investitionsausgaben	1'186	2'783	959	1'410	651	441

Investitionseinnahmen:

SF Feuerwehr	-10	-17	-	-35	-	-
SF Parkplätze	-	-	-	-	-	-
SF Abwasserbeseitigung	-112	-110	-110	-110	-110	-110
SF Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-	-
SF Nahwärmeverbund	-	-	-	-	-	-
Total Investitionseinnahmen	-122	-127	-110	-145	-110	-110

Planungsgrundlagen

Das Budget 2023 und der Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2026 wurden aufgrund der folgenden Planungsgrundlagen erstellt:

	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Ø Veränderung Personalaufwand (30)	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand (31)	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Ø Veränderung Entgelte (42)	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Zinssätze (für Neukredite)	1,75 %	1,75 %	1,75 %	1,75 %
Steuerfuss	2,30	2,30	2,30	2,30
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	4'388	4'432	4'477	4'521
Wachstum der Ø Steuerkraft natürliche Personen	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
Wachstum der Ø Steuerkraft juristische Personen	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %

Erläuterungen

Der Finanzplanung liegt die Annahme zugrunde, dass die Steuererträge jährlich leicht ansteigen. Diese Annahme lässt sich mit Bevölkerungswachstum und erfreulicher Geschäftsentwicklung der angesiedelten und bestehenden Unternehmen begründen. Aufgrund der geplanten Bauprojekte ist ein Wachstum der Bevölkerung von 1,0 % realistisch. Die für die Planung zugrundeliegenden Werte decken sich mehrheitlich mit kantonalen Einschätzungen bzw. den Parametern im AFP des Kantons Luzern.

Finanzkennzahlen

	Grenzwert	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Selbstfinanzierungsgrad	≥ 80 %	54 %	54 %	46 %	67 %	120 %	302 %
Selbstfinanzierungsanteil	≥ 10 %	6,0 %	6,8 %	9,0 %	8,3 %	8,9 %	8,2 %
Zinsbelastungsanteil	≤ 4 %	0,4 %	0,2 %	0,8 %	0,9 %	1,4 %	1,7 %
Kapitaldienstanteil	≤ 15 %	6,4 %	6,5 %	6,9 %	7,1 %	7,6 %	8,1 %
Nettoverschuldungsquotient	≤ 150 %	174 %	183 %	201 %	207 %	200 %	191 %
Nettoschuld pro Einwohner	≤ 870	6'238	6'626	7'629	7'817	7'645	7'225
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	≤ 2'450	4'774	4'695	5'679	5'752	5'633	5'314
Bruttoverschuldungsanteil	≤ 200 %	177 %	187 %	197 %	200 %	196 %	191 %

Erläuterungen Finanzkennzahlen

Aufgrund der getätigten und anstehenden Investitionen können nach wie vor einige Kennzahlen nicht eingehalten werden. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass ein konsequenter Investitionsstopp zwar eine Verbesserung dieser Zahlen gäbe, jedoch einen Rückschritt in der Weiterentwicklung der Gemeinde darstellen würde. Insbesondere der Aufschieben von Sanierungen und Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen würde sich im Nachhinein als Bumerang mit erheblichen Mehrkosten erweisen.

Gemeindefinanzen. Stossrichtungen definiert

Der Gemeinderat hat sich an seiner Klausur vom 19./20. Mai 2021 intensiv mit den Gemeindefinanzen auseinandergesetzt und kurz- wie auch mittel- und langfristige Massnahmen zur Verbesserungen der finanziellen Situation der Gemeinde definiert. Diese Stossrichtungen wurden in einem Dokument verbindlich festhalten. Der Stand der Umsetzung dieser Massnahmen wird durch den Gemeinderat laufend überprüft.

AUFGABENBEREICHE – LEISTUNGSaufTRÄGE

AFP 2023 – 2026

*Beschluss **Kenntnisnahme

10 Politik und Verwaltung

Bereichsleiter David Schmid

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungen

- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Regionales Zivilstandsamt (Spezialfinanzierung)

Die Aufgabenfelder in Politik und Verwaltung werden durch den Bereich Zentrale Dienste geführt. Er leitet die Organe und die Verwaltung der Gemeinde und ist Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe.

Weiter sichert er den reibungslosen Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und garantiert eine rechtmässige Durchführung von Abstimmungen sowie Wahlen. Im Weiteren ist er für die interne und externe Kommunikation zuständig und vertritt damit die Gemeinde nach aussen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020–2024 verabschiedet und darin u. a. folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Begleitung Neubau Luzerner Kantonsspital Wolhusen (LUKS) im Interesse der Gemeinde
- Zielgerichtete und publikumsgerechte Kommunikation
- Entscheid künftiges Gemeindeführungs-Modell
- Dienstleistungsausbau Online-Schalter
- Attraktivität als Arbeitgeberin fördern

Lagebeurteilung

Im August 2022 fand der Spatenstich für den Neubau des Luzerner Kantonsspital (LUKS) statt. Der Gemeinderat ist erfreut über dieses Bekenntnis zum Standort Wolhusen und wird das Projekt weiterhin eng begleiten.

Der Gemeinderat beabsichtigt, das Gemeindeführungsmodell im Hinblick auf die neue Legislatur 2024 – 2028, beginnend am 1. September 2024, anzupassen und vom Delegationenmodell auf das Geschäftsführermodell zu wechseln. Über die dazu erforderliche Teilrevision der Gemeindeordnung wird am 18. Juni 2023 abgestimmt.

Die geringe Personalfuktuation und die positiven Rückmeldungen der Mitarbeitenden beweisen, dass die Gemeinde Wolhusen als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden über die Gemeinde-Homepage, die Lokalmedien und die in Zusammenarbeit mit dem Entlebucher Medienhaus geschaffene Informationsplattform «Extra-Regio» laufend über Aktualitäten informiert. Das Angebot von Extra-Regio (www.extra-regio.ch) ist mit einer App-Lösung kombiniert. Extra-Regio kann auch von anderen Anspruchsgruppen wie Vereine, Gewerbe oder Private genutzt werden.

Seit Herbst 2022 ist die Gemeinde Wolhusen am Rechenzentrum der OBT AG, Zürich, angeschlossen. Mit dem Unternehmen besteht als Anbieterin zentraler Verwaltungssoftware (innosolvcity, Abacus) bereits eine langjährige, gute Zusammenarbeit. Neu übernimmt die OBT AG auch den Support der Geschäftsverwaltungssoftware CMI. Mit dem Ausbau der Partnerschaft lassen sich Synergieeffekte erzielen. In Zusammenarbeit mit 2nd-level VIDEO WORKS GmbH, Ruswil, wird derzeit ein Imagefilm für die Gemeinde Wolhusen erarbeitet. Das Projekt kommt im kommenden Jahr zum Abschluss.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten und/oder in besserer Qualität	hoch	Gespräche mit Nachbargemeinden aufnehmen nach Ablauf- und Prozessanalyse
Chance: Imageförderung	Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, Anziehung guter Steuerzahler und neues Gewerbe	mittel	Imagefilm über die Gemeinde
Risiko: mangelnde Kommunikation	Unterlassene, widersprüchliche, nicht zeitgerechte, intransparente oder falsche Information	hoch	Konsequente Umsetzung des Kommunikationskonzepts, regelmässige Medienmitteilungen und Publikationen auf der Homepage

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: unattraktive Arbeitsbedingungen	Personalverluste, schwierige Personalgewinnung	mittel	Transparentes Personalmanagement, umsichtige Infrastrukturplanung, Mitarbeiterförderung, attraktive Arbeitsmodelle
Risiko: Personalmangel und -ausfall	psychische / physische Schäden, Arbeitsausfall, Personalverlust, Imageschaden	mittel	Aufklärung und Sensibilisierung, Förderung Teamgeist durch gezielte Massnahmen
Risiko: Verletzung Datenschutz/ Datenverlust	Missbrauch von Daten, hoher Aufwand für Datenwiederherstellung	mittel	Sensibilisierung Mitarbeitende, Unterhalt IT und Infrastruktur, Versicherung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Einführung Gemeindeführungsmodell	Planung		2021–2024					
Wechsel Rechenzentrum	Umsetzung	24	2021–2023	IR	24			
Imagefilm	Umsetzung	6	2021–2023	ER	4			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Medienmitteilungen	Anzahl	10	12	10	10	10	10	10
Einwohnerstand	Anzahl	gemäss AFP	4'302	4'345	4'388	4'432	4'477	4'521
Bestattungen	Anzahl	statistisch	31					
Einbürgerungen	Anzahl	statistisch	2					
Ausländeranteil	Prozent	statistisch	21,6					
Regionales Zivilstandsamt: Geburten	Anzahl	statistisch	364					
Regionales Zivilstandsamt: Eheschliessungen	Anzahl	statistisch	109					
Regionales Zivilstandsamt: Todesfälle	Anzahl	statistisch	256					

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		855	874	904 *	3,5	906 **	905 **	917 **
Total	Aufwand	3'104	3'018	3'065	1,6			
	Ertrag	-2'249	-2'144	-2'161	0,8			
Leistungsgruppen								
Gemeinderat	Aufwand	1'086	1'106	1'156	4,5			
	Ertrag	-573	-580	-608	4,8			
	Saldo	513	526	548	4,2			
Gemeindeverwaltung	Aufwand	1'170	1'198	1'198	0			
	Ertrag	-957	-965	-959	-0,6			
	Saldo	213	233	239	2,5			
Regionales Zivilstandsamt (Spezialfinanzierung)	Aufwand	756	620	612	-1,2			
	Ertrag	-695	-576	-568	-1,2			
	Saldo	61	44	44	-0,9			
Übriges (Rest)	Aufwand	92	95	99	4,8			
	Ertrag	-24	-24	-26	8,3			
	Saldo	68	71	73	3,5			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	0	0	24 *		0 **	0 **	0 **
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	24		0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoaufwand im Aufgabenbereich Politik und Verwaltung von CHF 904'000 liegt CHF 30'000 (3,5 %) über dem Nettoaufwand des Vorjahresbudgets.

Generell sind die Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget nur marginal.

In der Leistungsgruppe Gemeinderat steigen die Nettokosten gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 22'000. Grund dafür sind höhere interne Verrechnungen von Personalkosten, die anhand der Leistungserfassung der Mitarbeitenden erfolgen, und höhere Umlagen.

Die einmaligen Kosten für die IT-Migration vom Rechenzentrum Littau, Luzern, zu demjenigen der OBТ AG, Zürich, im Umfang von CHF 24'000 werden der Investitionsrechnung 2023 belastet.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur umfasst die Leistungen

- Grundbuch, Vermessungs- und Katasterwesen
- Bau und Infrastruktur inkl. Regionales Bauamt
- Öffentliche Anlagen (Wanderwege, Freizeit, Friedhof)
- Schwimmbad
- Verwaltungsgebäude, Schul- und Sportanlagen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Bereich Bau und Infrastruktur stellt sicher, dass die Gemeinde die notwendigen Infrastrukturen für das Funktionieren einer Gemeinde zur Verfügung hat. Diese sollen zeitgemäss und nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit unterhalten werden. Die Anlagen sollen der Bevölkerung ermöglichen, ihre Freizeitaktivitäten am Wohnort zu verbringen. Ein attraktives Kultur-, Freizeit- und Sportangebot fördert das Vereinsleben, ist identitätsstiftend und stärkt Wolhusen als Wohnort.

Das Regionale Bauamt berät und unterstützt dienstleistungsorientiert im Baubewilligungsverfahren. Auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird hohe Qualität gefördert, um eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde sicherzustellen.

Die Schul- und Sportanlagen gilt es langfristig zu erhalten und entsprechend den Schülerzahlen zu erweitern.

Die Entwicklung mit erneuerbaren Energien soll bei Investitionen nachhaltig umgesetzt werden.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020 – 2024 verabschiedet und darin u.a. folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Unterhalt Schul- und Sportanlage Berghof; Erhöhen Sicherheit Aussenanlagen, Sanierung Dreifachhalle, Fassadensanierung Halle 4, Ausbau Dachstock Büro Schulleitung

- Unterhalt Schulanlage Rainheim; Aussenanlagen
- Unterhalt Schulanlage Steinhuserberg; Aussenanlagen
- Emmen Ufer-Promenade; Koordination mit Hochwasserschutzmassnahmen
- Spielplatz Kl. Emme; Ersatzneubau
- Regionales Bauamt Wolhusen; Prüfung Anschluss weiterer Gemeinden

Lagebeurteilung

In den letzten Jahren konnten viele Anlagen gut unterhalten und zum Teil erneuert werden.

Die Umsetzung der Sanierung der Sporthalle Berghof (Sonderkredit von CHF 7,93 Mio. vom 13. Februar 2022) schreitet voran. Es wird davon ausgegangen, dass die Sporthalle ab Sommer 2023 wieder in Betrieb genommen werden kann.

Es besteht die Absicht, in den kommenden Jahren die Aussenanlagen der Schul- und Sportanlage Berghof zu sanieren und zu optimieren. Hintergrund ist der generelle Sanierungsbedarf der bestehenden Anlagen aufgrund des Alters, aber auch aufgrund der Beanspruchung während der Sanierung und Instandsetzung der Sporthalle. Der entsprechende Sonderkredit wird den Stimmberechtigten im Jahr 2023 beantragt.

Die Instandsetzung der Glasbausteinfassade bei der Turnhalle Berghof Trakt D, welche ursprünglich im Jahr 2021 vorgesehen war, wird voraussichtlich erst im Jahr 2024 umgesetzt, da zuvor die Sanierung der Sporthalle abgeschlossen werden soll. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Sportanlage Blinden (Sonderkredit von CHF 875'000.00 vom 29. November 2020) wurde die Instandsetzung der Spielfelder im Jahr 2022 mehrheitlich abgeschlossen. Im kommenden Jahr stehen die Fertigstellungsarbeiten sowie die Abrechnung des Sonderkredits an.

Im Rahmen des Kantonsprojekts Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme setzt sich die Gemeinde für die Realisierung einer Emmenuferweg-Promenade zwischen Bahnhof und Marktbrücke ein.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Erneuerung und Erweiterung gemeindeeigener Infrastrukturen	Infrastruktur dem Bevölkerungswachstum anpassen	mittel	Vorzeitige Planung
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringen von Dienstleistungen zu tieferen Kosten und besserer Qualität	mittel	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden prüfen
Risiko: Unfall- und Gesundheitsrisiko	Haftung für Personenschäden (z. B. Unfälle, Asbest)	mittel	Periodische Kontrollen, Instandhaltung, Schulung Mitarbeitende, Versicherung
Risiko: Unter-/Überinvestitionen	Investitionsstau, Finanzbelastung durch notwendige Kompensation, teurer Unterhalt	hoch	Fundierte Bedarfsanalyse, strategische Unterhaltsplanung mittels Tool

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Schulanlage Berghof								
	Planung							
Trakt A/B, Einbau Liftanlagen	Umsetzung	20	2026	IR				20
Trakt A, Ersatz Beamer / Leinwände	Umsetzung	70	2023–2024	IR	30	40		
Trakt B, Schul- und Sitzungszimmer Akustikdecke inkl. Beleuchtung	Umsetzung	30	2023	IR	30			
Trakt B, Elektrogeräte Schulküchen. Ersatzbeschaffung	Umsetzung	52	2023	IR	52			
Trakt D, Sanierung Ostfassade Glasbausteine	Umsetzung	120	2024	IR		120		
Trakt D, Ersatz Schiebetüre Turnhalle / Singsaal	Umsetzung	20	2023	IR	20			
Schulanlage Rainheim								
Trakt A, Schallschutz Lehrerzimmer / Gruppenraum	Umsetzung	45	2025	IR			45	
Trakt A, Turnhalle, Schallschutz	Umsetzung	70	2025	IR			70	
Trakt B, Ersatz Storen	Umsetzung	63	2025	IR			63	
Schulanlage Steinhuserberg								
Instandsetzung Flachdach vor Turnhalle	Umsetzung	25	2023	IR	25			
Dreifachturnhalle								
Sanierung Aussenanlagen	Planung / Umsetzung	1'750	2023–2025	IR	80	800	870	
Sanierung Dreifachturnhalle nach Unwetter 2021	Umsetzung	7'930	2023	IR	500			
Sportanlage Blindei								
Instandsetzung Spielfelder	Umsetzung	525	2021–2023	IR	300			
Ersatz Sichelmäherwerk	Umsetzung	20	2024	IR		20		
Unterhalt Wald, Böschung südseitig	Umsetzung	67	2022–2023	IR	67			
Ersatz Defekter Kunstrasen (Unwetter 2021)	Planung / Umsetzung	320	2026	IR				320
Schwimmbad								
Elektrische Schaltanlage inkl. Steuerung techn. Anlagen und Pumpenanlagen	Umsetzung	100	2024	IR		100		
Verbesserungen, Liegewiesen, gedeckte Podeste, Pavillon	Umsetzung	50	2023–2024	IR	25	25		
Wanderwege								
Emmenuferweg-Promenade	Planung / Umsetzung	530	2023–2025	IR	30		500	
Friedhof und Bestattung								
Ersatz Katafalk Totenkapelle	Umsetzung	30	2023	IR	30			
Angebotsverbesserung Bestattungsart	Umsetzung	80	2024	IR		80		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Baubewilligungen	Anzahl	statistisch	63					
Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren	Anzahl	statistisch	30					
Ordentliches Baubewilligungsverfahren	Anzahl	statistisch	33					

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		521	737	642 *	-12,9	673 **	695 **	769 **
Total	Aufwand	3'606	3'712	3'785	2,0			
	Ertrag	-3'085	-2'975	-3'143	5,6			
Leistungsgruppen								
Bau und Infrastruktur	Aufwand	770	734	641	-12,7			
	Ertrag	-595	-426	-404	-5,1			
	Saldo	175	308	237	-23,2			
Öffentliche Anlagen	Aufwand	242	281	265	-5,5			
	Ertrag	-72	-79	-80	1,8			
	Saldo	170	202	185	-8,4			
Schwimmbad	Aufwand	169	189	190	0,8			
	Ertrag	-11	-6	-11	109,1			
	Saldo	158	183	179	-2,4			
Übriges (Rest)	Aufwand	2'425	2'509	2'689	7,2			
	Ertrag	-2'407	-2'465	-2'648	7,4			
	Saldo	18	44	41	-4,6			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	2'888	565	1'189 *	110,5	1'185 **	1'548 **	340 **
Einnahmen	-1'402	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	1'486	565	1'189	110,5	1'185	1'548	340

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoaufwand sinkt im Vergleich zum Vorjahresbudget um CHF 95'000 auf CHF 642'000. Dies ist insbesondere auf Mehreinnahmen bei den Baubewilligungsgebühren zurückzuführen, welche in der Vergangenheit zu tief budgetiert wurden.

Bei der Schulanlage Berghof werden die Geräte der Schulküchen aufgrund des Alters (keine Ersatzteile mehr erhältlich) und zwecks einheitlicher Ausbildung zum Betrage von CHF 52'000 erneuert. Die Beamer und Leinwände der Sekundar- und Primarschule werden über zwei Jahre verteilt ersetzt. Die erste Tranche im kommenden Jahr verursacht Kosten von CHF 30'000.

Für die Planung der Sanierung der Aussenanlagen der Schulanlage Berghof sind CHF 80'000 budgetiert. Über den Sonderkredit werden die Stimmberechtigten im Jahre 2023 abstimmen.

Im Rahmen des Sonderkredits von CHF 7,93 Mio. für die Sanierung der Sporthalle Berghof ist ein Budgetkredit von CHF 500'000 erforderlich. Für die Fertigstellungsarbeiten für die Sanierung der Sportanlage Blindei sind Ausgaben von CHF 300'000 vorgesehen. Der FC Wolhusen beteiligt sich an den Kosten für die Instandsetzung der Spielfelder. Die Abrechnung erfolgt im kommenden Jahr.

Im kommenden Jahr sind im Gebiet Blindei weitere Instandsetzungsarbeiten an Wald und Böschung (Hang südseitig, Clubhaus bis ARA) geplant. Die erste Etappe wurde bereits im Jahre 2022 ausgeführt.

Für die Planung der Emmenferweg-Promenade entlang der Kleinen Emme sind Kosten von CHF 30'000 im Budget enthalten. Der Katafalk in der Totenkappelle (Kühlgerät für Verstorbene) wird zum Betrag von CHF 30'000 ersetzt.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Öffentliche Ordnung umfasst die Leistungen

- Feuerwehr (Spezialfinanzierung)
- Militärische Verteidigung (Schiesswesen)
- Zivilschutz

Der Aufgabenbereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Feuerwehr, Zivilschutz, Bevölkerungsschutz) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse und ist Ansprechpartner für die Organe Militär, Justiz und Polizei. Zeitgemässe Ausbildung und Ausrüstung bieten nebst motivierten Funktionären umfassenden Schutz bei Brand, Unfall- und Schadenereignissen sowie weiteren Gefährdungen im öffentlichen Raum. Die Aufgaben im Schiess- und Zivilschutzwesen werden regional als Verbundaufgabe gelöst.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020–2024 verabschiedet und darin u.a. folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Erneuerung Ausrüstung Stützpunkt-Feuerwehr

Lagebeurteilung

Das aus dem Jahr 2005 datierte Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Wolhusen wurde auf den 1. Januar 2022 aufgrund der neusten Vorschriften des kantonalen Rechts und den Vorgaben der Gebäudeversicherung angepasst und in Kraft gesetzt. Die sehr grossen Herausforderungen der Feuerwehr (FW) – und auch des Zivilschutzes – nach den Grosseignissen 2021 wiederholten sich zum Glück im laufenden Jahr nicht. Der alle zwei Jahre stattfindende Informationsabend für potentielle neue Feuerwehrleute war einmal mehr sehr erfolgreich, konnten doch in der Folge dieses Jahr 15 Neueingeteilte in die FW aufgenommen werden. Der Nachwuchs ist also gesichert. Die Inspektion «Überprüfung der Organisation» im Sommer 2022 hat die Wolhuser Wehr mit Bravour bestanden und ist damit bestens gerüstet für ihre wertvollen Aufgaben.

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sowie die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) sieht unter anderem eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer vor. Die Gemeinden der ZSO-Regionen Napf, Wiggertal, Sursee und Entlebuch haben sich daher für einen Zusammenschluss in die neue Zivilschutzregion ZSO Nord-West entschieden. Die neue ZSO nimmt ihre Arbeit am 1. Januar 2023 auf. Das Schiesswesen ist nach wie vor über den Gemeindeverband Schiessanlage Blindei organisiert.

Die herausfordernden Aufgaben im Bereich Öffentliche Ordnung können dank klaren Zuständigkeiten im Interesse der Bevölkerung wahrgenommen werden.

Chancen/ Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden	Erbringen von Dienstleistungen zu tieferen Kosten und besserer Qualität. Mehr Sicherheit für die Bevölkerung	mittel	Zusammenarbeit laufend fördern.
Risiko: Naturkatastrophen/ Pandemie	Verunsicherung und Angst bei der Bevölkerung. Mögliche wirtschaftliche Folgen.	mittel – hoch	Umsetzung der Gefahrenkarte, bauliche und betriebliche Schutzmassnahmen, Alarmierungssystem. Klare Strukturen und Zuständigkeiten beim Gemeindeführungsstab.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Ersatz Atemschutzbus	Umsetzung	65	2024	IR		65		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Eingeteilte der Feuerwehr	Anzahl	110	107	110	110	110	110	110
Geleistete Einsatzstunden	Anzahl	statistisch	5'409					
Kosten Zivilschutz	CHF/Einwohner	17.00	16.36	19.54	14.11	17.00	17.00	17.00

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		83	98	70 *	-28,5	67 **	64 **	64 **
Total	Aufwand	957	888	856	-3,6			
	Ertrag	-874	-790	-786	-0,5			
Leistungsgruppen								
Feuerwehr	Aufwand	850	774	779	0,7			
(Spezialfinanzierung)	Ertrag	-850	-774	-779	0,7			
	Saldo	0	0	0	0			
Übriges (Rest)	Aufwand	107	114	77	-32,3			
	Ertrag	-24	-16	-7	-55,9			
	Saldo	83	98	70	-28,5			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	31	50	0 *		100 **	0 **	0 **
Einnahmen	-10	-17	0		-35	0	0
Nettoinvestitionen	21	33	0		65	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoaufwand Erfolgsrechnung in der spezialfinanzierten Leistungsgruppe Feuerwehr (FW) bleibt in etwa auf dem Niveau des Budgetjahres 2022. Die Spezialfinanzierung (SF) wird jedoch im Jahr 2023 erneut defizitär abschliessen. Das Minus kann durch die Entnahme von CHF 47'241.30 aus der SF gedeckt werden. Der Gemeinderat hat an seiner Klausurtagung beschlossen, im nächsten Jahr die Finanzierung der SF Feuerwehr zu überdenken. Im Jahr 2023 sind für die FW keine Investitionen vorgesehen.

Die Ersatzabgabe des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens für die Finanzierung der Feuerwehr Wolhusen wird analog des Jahres 2022 bei 4.5 Promille belassen.

Die Nettoaufwendungen der Leistungen für Militärische Verteidigung und Zivilschutz, zusammengefasst unter der Leistungsgruppe «Übriges (Rest)», sinken um rund CHF 17'000. Grund dafür sind die tiefer veranschlagten Kosten des Zivilschutzes aufgrund der Zusammenlegung zur ZSO Nord-West.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungen

- Kindergarten
- Basisstufe (Steinhuserberg)
- Primarschule
- Sekundarschule
- Musikschule
- Kantonsschule
- Spielgruppe
- Schulleitung / Schulsekretariat
- Bildungskommission
- Schülertransport
- Schulbibliothek
- Schule allgemein nicht aufteilbar
- Schulische Dienste / Schulsozialarbeit
- Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- Sonderschulung / Integrative Sonderschulung
- Volksschule, Übriges
- Gemeindebibliothek
- Schulgesundheitsdienst

Gemäss § 5 VBG vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Ein vollständiges Angebot gewährt eine zeitgemässe und qualitativ hochstehende Volksschulbildung. Dazu sind eine hohe Unterrichtsqualität und eine angemessene Infrastruktur Voraussetzung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020 – 2024 verabschiedet und darin u.a. folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Physische / psychische Gesundheit aller Beteiligten
- Integration des Instrumentalunterrichts

Lagebeurteilung

Ein äusserst ereignisreiches Schuljahr mit viel zusätzlicher Arbeit ging im Sommer 2022 zu Ende. Die Coronapandemie forderte von der Volksschule sehr viel ab, die Baustellen auf den Schulgeländen stellten Herausforderungen dar, zusätzlich musste sie sich mit der Flüchtlingsproblematik im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine auseinandersetzen. Die Stimmung an der Schule war und ist jedoch immer gut und die Solidarität unter den Lehrpersonen bemerkenswert.

Das altersdurchmischte Lernen wurde an der Volksschule Wolhusen ab 2016/17 sukzessive bis zu den Stufen 5/6 eingeführt. Eine Evaluation soll nun zeigen, ob die damals gesteckten Ziele erreicht wurden. Nötigenfalls werden daraus Massnahmen abgeleitet und umgesetzt.

Die Basisstufe Steinhuserberg ist mit Start Schuljahr 2022/23 umgesetzt.

Weiter werden mittels erkennbarer Unterrichtsstandards das pädagogische und inhaltliche Profil der gesamten Volksschule geschärft.

Der stufenweise Modellwechsel an der Sekundarschule zur Integrierten Sekundarschule (ISW) läuft erfolgreich. Im Schuljahr 2022/23 wurden als letzte die 3. Klassen ins neue System überführt.

Die Durchmischung der Spielgruppen-Kinder mit oder ohne Migrationshintergrund soll durchbrochen werden. Die beiden Spielgruppen im Josefshaus und Andreasheim sollen daher auf das Schuljahr 2023/24 im Andreasheim zusammengeführt werden.

Die zusammengeschlossene Musikschule Region Malers (MSRM) hat am 1. August 2022 ihren Betrieb erfolgreich aufgenommen.

Chancen/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Sprachfrühförderung: Kinder starten mit ausreichenden Deutschkenntnissen und gestärktem Sozialverhalten in die Schule.	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn werden erhöht.	hoch	Förderung von Sprachkompetenz und Sozialverhalten in Spielgruppen und Kindergarten
Chance/Risiko: Unsichere Entwicklung Schülerzahlen	Eröffnung oder Schliessung einzelner Klassen, Personalmutationen, Anpassung Schulmodell	hoch	Planungssicherheit durch fundierte Statistik und Prognose, langfristige Personalplanung, Infrastrukturplanung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Lehrpersonenmangel	Zusammenlegung von Klassen / Einsatz von unterqualifizierten Lehrpersonen	hoch	Periodische Kontrollen, Instandhaltung, Schulung Mitarbeitende, Versicherung
Risiko: Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Überlastung der Lehrpersonen / Kostensteigerung	mittel	Förderung und Unterstützung des Personals; Pflege attraktiver Arbeitsbedingungen; weitere Ausbildungsplätze für PH-Studierende anbieten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Ersatz 1. Generation Laptops	Umsetzung	60	2024–2025	IR		30	30	

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Lernende insgesamt	Anzahl	statistisch	574					
Lernende aus Nachbargemeinden	Anzahl	statistisch	78					
Abteilungen	Anzahl	statistisch	31					
Lehrpersonen	Anzahl	statistisch	91					
Lehrpersonen Vollzeitäquivalenz	Anzahl	statistisch	56,20					
Durchschnittliche Klassengrösse	Anzahl	statistisch	18,7					
Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Anzahl	statistisch	126					
Kosten pro Lernenden KG	CHF	Kant. Mittel: < 13'631	12'356	11'166	11'362			
Kosten pro Lernenden PS	CHF	Kant. Mittel < 15'887	14'768	15'160	15'491			
Kosten pro Lernenden Sek	CHF	Kant. Mittel < 20'774	18'382	19'776	20'653			

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		5'786	5'639	5'344 *	-5,2	5'381 **	5'412 **	5'473 **
Total	Aufwand	13'192	13'066	12'900	-1,3			
	Ertrag	-7'406	-7'426	-7'556	1,7			
Leistungsgruppen								
Kindergarten	Aufwand	1'189	1'333	1'485	11,3			
	Ertrag	-717	-736	-926	25,8			
	Saldo	472	597	559	-6,5			
Primarschule	Aufwand	4'998	4'915	4'852	-1,3			
	Ertrag	-2'556	-2'723	-2'868	5,3			
	Saldo	2'442	2'192	1'984	-9,5			
Sekundarschule	Aufwand	3'450	3'463	3'453	-0,3			
	Ertrag	-2'109	-2'169	-2'235	3,1			
	Saldo	1'341	1'294	1'218	-5,8			
Musikschule	Aufwand	842	625	283	-54,8			
	Ertrag	-512	-310	-22	-93,1			
	Saldo	330	315	261	-17,1			
Kantonsschule	Aufwand	195	180	159	-12,0			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	195	180	159	-12,0			
Spielgruppe	Aufwand	133	130	141	8,4			
	Ertrag	-84	-80	-75	-6,6			
	Saldo	49	50	66	32,4			
Übriges (Rest)	Aufwand	2'385	2'419	2'527	4,5			
	Ertrag	-1'428	-1'407	-1'430	1,6			
	Saldo	957	1'012	1'097	8,5			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	46	20	0 *		30 **	30 **	0 **
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	46	20	0		30	30	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfreulicherweise sinken die Nettokosten der Volksschule Wollhusen gegenüber dem Budget 2022 um rund CHF 300'000. Grund dafür sind vor allem höhere Gemeinde- und Kantonsbeiträge sowie tiefere Kosten der fusionierten Musikschule. Die Kostenentwicklung der einzelnen Stufen ist aber immer auch von unterschiedlichen Schülerzahlen und den damit verbundenen Klassenbeständen sowie der strukturellen Situation bezüglich integrierter Sonderschulung und Klassenhilfen abhängig.

Bei der Musikschule sinken die Kosten um rund CHF 50'000. Diese Zahl ist jedoch mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren, da mit der Fusion am 1. August 2022 zur Musikschule Region Malzers (MSRM) vereinzelt Schätzungen angenommen werden mussten.

Ab dem Jahr 2024 fallen an der Sekundarstufe die ersten Ersatzbeschaffungen für Laptops der Schülerinnen und Schüler an.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Soziales und Gesundheit umfasst die Leistungen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Pflegeheime
- Haus- und Krankenpflege
- Krankenversicherung / Prämienverbilligung
- Ergänzungsleistungen
- Fürsorge
- AHV-Zweigstelle
- Jugendbetreuung, Alter und Familie
- Arbeitslosenfürsorge
- Asylwesen / Integration

Der Bereich Soziales und Gesundheit leistet Beratung und Finanzhilfen wie es die Gesetze vorschreiben und prüft deren Berechtigung. Ziel der Sozialhilfe ist es, Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, Folgen von Hilfsbedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen sowie Eigenverantwortung, Selbständigkeit und berufliche Integration zu fördern. Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist zuständig, dass die nötigen Angebote von Kleinkinder- bis Altersbetreuung zur Verfügung stehen und die entsprechenden Bedürfnisse wahrgenommen werden. Die in Wolhusen erbrachten Hilfeleistungen bauen auf dem Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Bevölkerung auf.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020–2024 verabschiedet. Alle darin enthaltenen Legislaturziele und Massnahmen wurden umgesetzt.

Lagebeurteilung

Die Richtlinien für die Betreuungsgutscheine wurden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Werthenstein angepasst. Die Mittelschicht soll mehr gestärkt werden.

Es ist zu hoffen, dass der offene Stellenmarkt auch Arbeitsplätze für Menschen zur Verfügung stellt, welche über keine Ausbildung verfügen. Mangelnde Bildung schliesst gute Arbeitsleistungen und Zuverlässigkeit nicht aus. Die Integration solcher Personen in den Arbeitsmarkt ist auch im Sinne der Gemeinde, da dadurch die Sozialhilfequote reduziert werden könnte.

Im Wohn- und Pflegezentrum Berghof wird festgestellt, dass sich die Bettenauslastung nach Corona wieder verbessert.

Mit dem Zuzug der Flüchtlinge aus der Ukraine gewinnt die Integration noch mehr an Bedeutung. Mit dem Integrationsverein WiN erhält die Gemeinde eine wertvolle Unterstützung und gewährt den Zugezogenen eine gute Betreuung durch freiwillige Helferinnen und Helfer. Wichtig ist dabei auch die gute Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Die neu geschaffene Geschäftsstelle dient der gesamten ausländischen Bevölkerung von Wolhusen und Werthenstein als Info- und Anlaufstelle. Erfreulich ist dabei die sehr gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden Werthenstein und Ruswil.

Die Jugendarbeit besucht im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit bei Rundgängen öffentliche Plätze und Orte, welche von Jugendlichen und jungen Erwachsenen genutzt werden. Als Gast sucht die Jugendarbeit das Gespräch, sensibilisiert, bietet Unterstützungsangebote als Vermittler an und baut eine professionelle Beziehung auf. Dieses Angebot wird sehr geschätzt.

Im Jahr 2023 findet die Rezertifizierung des Labels Kinderfreundliche Gemeinde statt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Finanzielle Unterstützung von Eltern für bessere Vereinbarung von Beruf und Familie	Sicherstellung Integration in Arbeitsmarkt, Abrutschen in Sozialhilfe vermeiden (tiefere Sozialhilfekosten)	mittel	Leistung Betreuungsgutschriften
Risiko: Komplexe Fälle, Klienten sind infolge Krankheit und Süchte nicht in die Arbeitswelt integrierbar	Kostensteigerung	hoch	Sofortige Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen wie Sozial-BeratungsZentrum (SoBZ), Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)
Risiko: mangelnde Integration	hohe Sozialkosten	hoch	Ausweitung Integrationsangebote
Risiko: Steigende Zahl von Asylanten und Flüchtlinge infolge Zuständigkeitswechsel von Kanton zu Gemeinde	Anstieg Sozialhilfekosten	hoch	Sofortige Triage und Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen wie RAV, SAH, Caritas u. a.
Risiko: Überalterung der Gesellschaft	Anstieg Pflegeplätze / Kosten	mittel	Rechtzeitige Planung und Bereitstellung
Risiko: Grundsatz ambulant vor stationär	Anstieg Kosten für Gemeinde (Restfinanzierung)	hoch	Lobbying für angemessene Berücksichtigung im Finanzausgleich

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Betreuungsgutscheine	Umsetzung		laufend	ER	35	35	35	35
Rezertifizierung Label Kinderfreundliche Gemeinde	Umsetzung	2	2023	ER	2			

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe	Prozent	statistisch	2.5					
Bewohner/innen Wohn- und Pflegezentrum Berghof	Anzahl	statistisch	99					
Spitex: Pflegestunden	Anzahl	statistisch	6'223					
Spitex: Hauswirtschaftliche Leistungen	Stunden	statistisch	2'498					

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		7'202	7'319	7'547 *	3,1	7'587 **	7'626 **	7'666 **
Total	Aufwand	7'725	7'874	8'053	2,3			
	Ertrag	-523	-555	-506	-9,0			
Leistungsgruppen								
Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand	379	392	394	0,3			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	379	392	394	0,3			
Pflegeheime	Aufwand	1'176	1'225	1'265	3,3			
	Ertrag	-6	-5	-1	-80,0			
	Saldo	1'170	1'220	1'264	3,7			
Haus- und Krankenpflege	Aufwand	463	452	555	22,9			
	Ertrag	-1	0	0	0			
	Saldo	462	452	555	22,9			
Krankenversicherung/ Prämienverbilligung	Aufwand	483	489	543	11,0			
	Ertrag	-0	0	0	0			
	Saldo	483	489	543	11,0			
Ergänzungsleistungen	Aufwand	2'084	2'055	2'102	2,3			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	2'084	2'055	2'102	2,3			
Fürsorge	Aufwand	2'412	2'510	2'427	-3,3			
	Ertrag	-238	-235	-211	-10,5			
	Saldo	2'174	2'275	2'216	-2,6			
Übriges (Rest)	Aufwand	728	752	767	2,0			
	Ertrag	-278	-316	-294	-6,7			
	Saldo	450	436	473	8,4			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	0	0	0 *	0	0 **	0 **	0 **
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Wohn- und Pflegezentrum Berghof beabsichtigt, die Grund- und Pflgetaxen anzupassen. Dadurch würden höhere Restfinanzierungskosten erwartet. Es ist damit zu rechnen, dass die Regierung die Messgrössen für die Prämienverbilligung nach oben anpasst und daher mehr Personen von der Prämienverbilligung profitieren werden, was höhere Pro-Kopf-Beiträge auslöst. Bei der Spitex ist mit Mehraufwendungen zu rechnen, da im Sinne des Grundsatzes «ambulant vor stationär» Spitalaufenthalte immer kürzer werden und dadurch Spitex-Dienstleistungen an Bedeutung gewinnen. Dies hat auch Auswirkungen auf hauswirtschaftliche Leistungen und erklärt den Kostenanstieg in der Leistungsgruppe Haus- und Krankenpflege. Bei der Fürsorge sind infolge des offenen Stellenmarktes weniger Sozialhilfebezüger zu erwarten.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Verkehr und Raumordnung umfasst die Leistungen

- Gemeindestrassen/Strassenwesen allgemein
- Regionalverkehr
- Werkdienst (Technischer Dienst)
- Parkplätze (Spezialfinanzierung)
- Raumordnung

Mobilität ist ein Grundwert der Gesellschaft. Von der Erreichbarkeit hängt im wirtschaftlichen und privaten Bereich viel ab. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden steht im Mittelpunkt der Interessen für die Funktions- und Leistungsfähigkeit. Der Technische Dienst sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.

Öffentliche Parkieranlagen werden weiter im Interesse des Dienstleistungszentrums bewirtschaftet.

Die Gemeinde sorgt für eine ausgewogene Raumplanung durch kombinierten Raum mit Wohnen, Dienstleistungen und ruhigem Gewerbe, attraktiven Begegnungsräumen sowie einer qualitativen Verdichtung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020–2024 verabschiedet und darin folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Umfahrung Wolhusen
- Umsetzung Bushof und Park+Ride-Anlage Bahnhof Wolhusen
- Forderung eines Viadukts beim Bahnübergang Hackenrüti

- Forderung eines Viadukts / Bahnunterführung Rebstock
- Bebauungsplan Entlebucherstrasse
- Neubeurteilung Gestaltung Rössliplatz

Lagebeurteilung

Erneuerung und Erweiterung diverser Verkehrsinfrastrukturen wie beim Bahnhof Wolhusen, der Ruswiler- und der Menznauerstrasse sowie des Bushofs und der Park+Ride-Anlage sind in die Wege geleitet und werden zu einer wesentlichen Verbesserung führen, stellen bei der Umsetzung aber auch eine sehr grosse Herausforderung dar. Die Gemeinde hat daher die Koordination der Umsetzungen frühzeitig in die Hand genommen und ist mit den verschiedenen Bauherrschaften in dauerndem Kontakt.

Die Sanierung der Spitalstrasse (Sonderkredit von CHF 1'160'000.00 vom 29. März 2020), die im Hinblick auf den Ersatzneubau des LUKS Wolhusen erfolgt, wird im kommenden Jahr weitergeführt. Der Deckbelag wird erst nach Fertigstellung des Neubaus eingebaut.

Die Neubeurteilung der Gestaltung des Rössliplatzes steht in enger Abhängigkeit von Bauvorhaben der benachbarten Grundstücke. Der Gemeinderat steht mit den betroffenen Grundeigentümern in Kontakt.

Im Jahre 2019 trat die revidierte Ortsplanung (Bau- und Zonenreglement, Zonenplan) in Kraft. Aufgrund von ersten Erfahrungen bei der Umsetzung sowie diversen in Planung stehenden Bauvorhaben besteht Bedarf an Änderungen im Bau- und Zonenreglement. Die dazu notwendige Teilrevision wird erarbeitet.

Chancen/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Erneuerung Busbahnhof/ Park-and-ride-Anlage	Verbesserung Sicherheit Langsamverkehr, besserer ÖV-Anschluss	hoch	Möglichst rasche Umsetzung
Risiko: mangelnde Raum- bzw. Nutzungsplanung	Leer stehende Gebäude und Läden, «Lädelerben», tiefere Steuererträge	hoch	Regelmässige Kontaktpflege mit Gewerbe und Privaten, Förderung räumliche Entwicklung, langfristige Planungen
Risiko: Erweiterung und Sanierung Kantonsstrassenabschnitte K10, K11, K34	Staubildung auf Kantonsstrasse	hoch	Koordination Planungen und Baustellen
Risiko: Strassenwesen. Unterhalt vernachlässigen	Aufgestaute Investitionen könnten zu grossen Kostenschüben führen	mittel	Periodische Unterhaltsarbeiten in der Planung vorsehen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Sanierung Spitalstrasse im Zusammenhang mit Neubau Spital	Umsetzung	1'160	2021–2026	IR	640			100
Schulanlage Berghof. Planung Sanierung Parkplatzanlagen	Planung/Umsetzung	650	2022–2025	IR	30	310	310	
Neugestaltung Rössliplatz	Planung/Umsetzung	420	2023–2024	IR	20	400		
Instandsetzung Buholzstrasse Gebiet Grueb	Planung/Umsetzung	200	2023	IR	200			
Bahnhof: Busterminal und Park+Ride-Anlage	Umsetzung	825	2024	IR		825		
Werkdienst. Ersatz Transportfahrzeug	Umsetzung	60	2024	IR		60		

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Beitrag an Öffentlichen Verkehr	Zahl	statistisch	523					
Kosten Winterdienst	Zahl	statistisch	73					

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		1'088	1'143	1'175 *	2,8	1'182 **	1'222 **	1'205 **
Total	Aufwand	1'722	1'720	1'795	4,4			
	Ertrag	-634	-577	-620	7,5			
Leistungsgruppen								
Gemeindestrassen	Aufwand	462	449	465	3,6			
	Ertrag	-50	-22	-22	0			
	Saldo	412	427	443	3,8			
Regionalverkehr	Aufwand	568	574	573	-0,3			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	568	574	573	-0,3			
Übriges (Rest)	Aufwand	692	696	757	8,7			
	Ertrag	-584	-554	-598	7,8			
	Saldo	108	142	159	12,4			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	79	110	890 *	709,1	1'595 **	310 **	100 **
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	79	110	890	709,1	1'595	310	100

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Stimmvolk hat am 29. März 2020 den Sonderkredit von CHF 1'160'000 für die Anpassung und Sanierung der Spitalstrasse bewilligt. Der erste Teil der Ausführung wurde im Jahre 2022 realisiert. Die Arbeiten werden im kommenden Jahr fortgesetzt (Kosten von CHF 640'000). Der Einbau des Deckbelags (CHF 100'000) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Für die Planung der Umgestaltung der Umgebung der Schulanlage Berghof (Parkplätze) sind CHF 30'000 vorgesehen.

Für die Planung der Neugestaltung des Rössliplatzes sind CHF 20'000 im Budget enthalten.

An der Buholzstrasse wird im Gebiet Grueb die Strassenentwässerung erneuert (CHF 200'000).

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Umwelt, Ver- und Entsorgung umfasst die Leistungen

- Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
- Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)
- Wasserversorgung
- Gewässerverbauung
- Arten- und Landschaftsschutz
- Umweltschutz
- Nahwärmeverbund (Spezialfinanzierung)

Die Ver- und Entsorgung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Gemeinwesens. Zu den naturnahen Lebensräumen und Naherholungsgebieten soll grösste Sorge getragen werden. Umweltgerechtes Bauen sowie Raum- und Energienutzung sowie fachgerechte Ver- und Entsorgung fördern den Erhalt einer intakten Umwelt.

Durch Instandsetzung und den neusten Vorschriften entsprechende Erneuerungen diverser Jahrzehnte alter Siedlungsentwässerungssysteme sorgt die Gemeinde für eine langfristige Gewährleistung des Ver- und Entsorgungssystems. Die Abfallbeseitigung soll kundenorientiert und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020 – 2024 verabschiedet und darin u.a. folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Sanierungen gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP): Lätten-Wisstannenweid-Burghalde-Strittenmatt / Bahnhofareal / Menznauerstrasse

Lagebeurteilung

Die Umsetzung mehrerer grösserer Instandsetzungsprojekte erforderte bisher wie auch künftig eine weitsichtige Aufgaben- und Finanzplanung, zusammen mit den betroffenen Genossenschaften.

Die Grundlagendaten für die Beurteilung des generellen Entwässerungsprojektes (GEP) der Gemeinde sind nahezu 20 Jahre alt und entsprechen nicht mehr den Normvorgaben. Derzeit werden die Zustandsaufnahmen und die dazu gehörenden Beurteilungen von Fachplaner etappiert im ganzen Siedlungsgebiet durchgeführt und gemäss heute gültigen Normen neu berechnet.

Das Kanalisationsprojekt Bergboden ist abgeschlossen. Der entsprechende Sonderkredit, welcher auch das Projekt Zihlenfeld beinhaltet, wird im kommenden Jahr abgerechnet. Ebenfalls abgerechnet wird das Kanalisationsprojekt Kommetsrüti.

Das Kanalisationsprojekt Lätten-Wisstannenweid-Burghalde-Strittenmatt (LWBS) wurde gestartet und wird im Jahre 2023 weitergeführt.

Über die Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements wird am 27. November 2022 abgestimmt. Unter Vorbehalt der Genehmigung tritt das revidierte Reglement per 1. Januar 2023 in Kraft. Aufgrund der schweren Unwetter im Sommer 2021 sind diverse betriebliche Unterhaltmassnahmen an den fliessenden Gewässern erforderlich.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance/Risiko: Ersatz Entwässerungssysteme	Grosser Mittelbedarf	mittel	Koordination mit Strassengenossenschaften
Chance: Steigerung Attraktivität durch qualitativ nachhaltige Ver- und Entsorgung	Bevölkerung fühlt sich gut versorgt	mittel	Kostenbewusste und bedarfsgerechte Planung und Umsetzung
Risiko: Naturkatastrophen	Personen- und Infrastrukturschäden	mittel	Umsetzung der Gefahrenkarte, bauliche und betriebliche Schutzmassnahmen, Alarmierungssysteme

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Kanalisation LWBS: Sanierung	Umsetzung	2'050	2019 – 2025	IR	200	200	100	100
Kanalisation Bahnhofareal: Sanierungen	Umsetzung	200	2022 – 2023	IR	150			
Zustandsaufnahmen Kanalisations-Leitungsnetz	Umsetzung	441	2021 – 2026	IR	76	84	97	85
Überarbeitung Entwässerungskonzept Kanalisations-Leitungsnetz	Umsetzung	150	2023	IR	150			
ARA Blindei: Sanierungsplan	Umsetzung		laufend	IR	183	136	144	256
ARA Blindei: Sanierungsplan	Umsetzung		laufend	IR	-110	-110	-110	-110
Betrieblicher Unterhalt eingedolte Bachwasserleitung östl. Blindeibächli	Umsetzung	50	2023	IR	50			

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Betrieblicher Unterhalt Schmittelbach	Planung/Umsetzung	200	2022–2024	IR	150	50		
Betrieblicher Unterhalt Schwarzenbach/Horütibach	Planung/Umsetzung	50	2022–2023	IR	50			
Betrieblicher Unterhalt Badtobelbach	Planung/Umsetzung	100	2022–2024	IR		100		
Betrieblicher Unterhalt Doggelibach/Chilebach	Umsetzung	80	2022–2023	IR	80			
Nahwärmeverbund Berghof Erweiterung	Planung/Umsetzung	330	2022–2024	IR	150	180		

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Wärmeverbund Berghof: Produktion	KW	statistisch	2,6 Mio.					
Grünabfuhr	t	statistisch	116					
Karton	t	statistisch	262					
Papier	t	statistisch	114					

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		355	187	296 *	58,1	314 **	322 **	322 **
Total	Aufwand	2'209	1'536	1'608	4,7			
	Ertrag	-1'854	-1'349	-1'312	-2,7			
Leistungsgruppen								
Abwasserbeseitigung	Aufwand	1'054	1'109	1'056	-4,8			
(Spezialfinanzierung)	Ertrag	-1'044	-1'099	-1'045	-4,9			
	Saldo	10	10	11	7,7			
Abfallbeseitigung	Aufwand	287	181	184	2,0			
(Spezialfinanzierung)	Ertrag	-247	-136	-135	-0,2			
	Saldo	40	45	49	8,6			
Übriges (Rest)	Aufwand	868	246	368	49,4			
	Ertrag	-563	-114	-132	15,5			
	Saldo	305	132	236	78,9			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	1'155	2'003	1'239 *	-38,1	750 **	341 **	441 **
Einnahmen	-111	-110	-110	0	-110	-110	-110
Nettoinvestitionen	1'044	1'893	1'129	-40,4	640	231	331

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Aufwendungen im Bereich sind grossmehrheitlich spezialfinanziert und belasten daher die Erfolgsrechnung der Gemeinde nicht.

Die Investitionen in die Siedlungsentwässerung sind sehr umfangreich und herausfordernd. Da die Gemeinde Wolhusen teilweise ein mit anderen Gemeinden verglichen altes Kanalisationsleitungsnetz hat, standen und stehen umfangreiche Erneuerungen an. In der Gebührenberechnung für die nächsten Jahre sind jedoch die Kosten der Kapitalisierung dieser Investitionen eingerechnet, sodass keine wesentlichen Aufschläge zu erwarten sind. Für die Sanierung der Kanalisation im Gebiet Lätten-Wisstannenweid-Burghalde-Strittenmatt (Gesamtkosten CHF 800'000) sind für das Jahr 2023 CHF 200'000 vorgesehen. Da der Start des Projekts erst im Herbst 2022 erfolgen konnte, wird ein Grossteil des im Budget 2022 enthaltenen Investitionskredits von CHF 600'000 auf das Jahr 2023 übertragen werden. Entsprechend wird das effektive Budget 2023 höher als CHF 200'000 ausfallen. Die Instandsetzung von Entwässerungsleitungen, welche im Rahmen der Sanierung der Kantonsstrassen K10 (Bahnhof-Bahnübergang) vorgesehen wird, löst Kosten von CHF 150'000 aus.

Für die Umsetzung des neuen generellen Entwässerungsprojekts sind im Jahr 2023 CHF 76'000 für die Zustandsaufnahmen und die Beurteilung am bestehenden Leitungsnetz vorgesehen. Zudem soll das hydraulische System des gesamten Siedlungsgebietes von Wolhusen zusätzlich überprüft werden, welches Kosten von CHF 150'000 auslöst.

Der erste Teil der Instandsetzung des östlichen Blindeibächlis ist im Jahre 2022 erfolgt. Weitere Instandsetzungsarbeiten (CHF 50'000) folgen im kommenden Jahr, in Koordination mit den baulichen Unterhaltsarbeiten des Kantons Luzern. Daneben sind weitere betriebliche Unterhaltsarbeiten (CHF 280'000) an diversen Bächen vorgesehen.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Volkswirtschaft umfasst die Leistungen

- Konzessionen
- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
- Tourismus
- Industrie, Gewerbe, Handel

Die Wahrung natürlicher Lebensgrundlagen ist in der heutigen schnelllebigen Zeit eine zentrale Aufgabe. Die Förderung einer ökologisch nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft erhöht die Lebensqualität. Erneuerbare Energien sollen gefördert und nachhaltige Projekte wie Wärmeverbände unterstützt werden. Tierfreundliche und nachhaltige Jagd sind ein weiteres wichtiges Ziel. Zudem soll der Unterhalt der Schutzwälder koordiniert mit den zuständigen Stellen des Kantons und begleitet durch die Regionale Waldgenossenschaft gewährleistet bleiben.

Die in Wolhusen angesiedelten Unternehmen sowie Dienstleistungsbetriebe und ihre Arbeitsplätze sind für die Zukunft der Gemeinde von grosser Wichtigkeit und werden im Interesse des Ganzen nach Möglichkeit unterstützt und gefördert.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020 – 2024 verabschiedet und darin u.a. folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Umsetzung 2. Phase Vernetzungsprojekt (2019–2026)
- Jährliche Durchführung Feierabendgespräche mit Gewerbe

Lagebeurteilung

Die Entwicklung in den einzelnen Aufgabenbereichen ist wesentlich durch Bund und Kanton geprägt. Die Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gremien gewährleistet frühzeitige Information und interessante Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung.

Bei der Erneuerung der Infrastruktur wurde und wird der Energieeffizienz Beachtung geschenkt.

Das seit dem Jahr 2011 laufenden Vernetzungsprojekte Werthenstein-Wolhusen (Erhalten und Aufwerten der bestehenden landwirtschaftlich ökologischen Ausgleichsflächen) ging 2018 erfolgreich in die zweite Phase.

Auch im kommenden Jahr findet ein Feierabendgespräch mit dem Gewerbe von Wolhusen und Werthenstein statt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Erhöhung der generellen Lebensqualität	Zufriedenheit und Wohlergehen	mittel	Laufende Anpassung aktueller Standards, optimale Umsetzung übergeordnet erlassene Vorgaben
Chance: Ansiedlung neues Gewerbe	Attraktive Arbeitsplätze, interessantes Dienstleistungsangebot	mittel	Regelmässige Kontaktpflege mit Gewerbe und Liegenschaftseigentümer und -verwalter
Risiko: Abhängigkeit übergeordneter Gesetzgebung und zuständiger Amtsstellen, Einschränkung der Handlungsfähigkeit	Bedingter Einfluss auf Kosten	mittel	Einsitznahme von Gemeindeverantwortlichen in beratenden und planenden Gremien

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Zweite Phase Vernetzungsprojekt	Umsetzung	11	2019–2026	ER	1			
Einsitz in überkommunalen Organisationen	Umsetzung		Daueraufgabe					
Jährliches Feierabendgespräch mit Gewerbe	Umsetzung		Daueraufgabe					
Jährliche Kontaktpflege mit mind. 4 Unternehmen	Umsetzung		Daueraufgabe					

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Kontaktpflege mit Unternehmen	Anzahl	4	2	4	4	4	4	4

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		-93	-62	-71 *	13,0	-76 **	-77 **	-79 **
Total	Aufwand	63	97	104	8,2			
	Ertrag	-156	-159	-175	10,1			
Leistungsgruppen								
Konzessionen	Aufwand	0	0	0	0			
	Ertrag	-146	-144	-160	11,2			
	Saldo	-146	-144	-160	11,2			
Übriges (Rest)	Aufwand	63	97	104	8,2			
	Ertrag	-10	-15	-15	0			
	Saldo	53	82	89	9,8			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	0	0	0 *	0	0 **	0 **	0 **
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Nach wie vor dürfen Gemeinden Konzessionen für Elektrizität vereinnahmen. Die durch die CKW geleisteten Konzessionsgebühren steigen im Jahr 2023 von CHF 144'000 auf CHF 160'000.

Die Aufwendungen im restlichen Aufgabenbereich betreffen hauptsächlich Kosten für Kommissionstätigkeit sowie Beiträge an gewerbliche und landwirtschaftliche Organisationen, Verbände und für Tourismus.

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungen

- Regionales Steueramt
- Sport
- Gemeindesteuern / Sondersteuern
- Finanzausgleich
- Kapital- und Zinsdienst
- Finanzen
- Betreibungsamt
- Kultur

Der Bereich Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat und die Stimmberechtigten. Weiter obliegt ihm die Hoheit über den Steuerbezug, teils in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Steueramt Ruswil.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat gestützt auf die Gemeindestrategie das Legislaturprogramm 2020–2024 verabschiedet und darin folgende Legislaturziele und Massnahmen festgehalten:

- Mittel- und langfristig ausgeglichener Finanzhaushalt; Investitionsvolumen maximal im Rahmen des Selbstfinanzierungsgrades von 100% (exkl. Spezialfinanzierungen)
- Attraktiver Steuerfuss anstreben; Prüfung Senkung

Lagebeurteilung

Der Gemeinderat hat sich an seiner Klausur vom 12./13. Mai 2022 erneut intensiv mit den Gemeindefinanzen auseinandergesetzt und kurz- wie auch mittelfristige Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinde definiert. So wird unter anderem vom Kanton gefordert, Anpassungen beim Finanzausgleich (Soziallastenausgleich) vorzunehmen.

Infolge des schweren Hagelgewitters vom 28. Juni 2021 und der damit verbundenen Investitionen in die Dreifachturnhalle bleibt die finanzielle Lage der Gemeinde Wolhusen in naher Zukunft angespannt. Nach der kostspieligen Instandstellung der Dreifachturnhalle kann das Legislaturziel, eine weitere Verschuldung zu verhindern, ab 2023 knapp eingehalten werden. Die Steuerkraft pro Einwohner und Einheit liegt im kantonalen Vergleich auf bescheidenem Niveau (Rang 66 von 80 Gemeinden). Da diese Steuerkraft gegenüber dem kantonalen Mittel in den vergangenen Jahren weniger stark gestiegen ist, erhält Wolhusen massiv mehr Gelder aus dem Finanzausgleich (Ressourcenausgleich). Trotz dieser erfreulichen Tatsache ist eine Steuersenkung zum jetzigen Zeitpunkt kein Thema.

Kulturelle wie auch sportliche Vielfalt wird in Wolhusen gelebt und vom Gemeinderat sehr begrüsst und gestützt. Dies zeigt sich in verschiedener Hinsicht, durch direkte Unterstützung von Vereinen oder indirekt durch Zurverfügungstellung von Räumen und Anlagen. Im Weiteren wurde ein so genannter Vereinsstammtisch ins Leben gerufen, an dem die Exponenten aller Vereine sich einbringen können.

Chancen/ Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Organisationsentwicklung mit HRM2	Effizientere Abläufe, klare Zuständigkeiten	tief	Chance zur Entwicklung nutzen
Risiko: Wegzug von bedeutenden Steuerzahler	Sinkende Steuereinnahmen, weitere Einschränkung Finanzhaushalt, Steuerfusserhöhung	hoch	Regelmässige Gespräche mit Steuerpflichtigen und grösseren Unternehmen, Erhalt Dienstleistungsangebot, attraktiver Wohnraum
Risiko: Gesetzesanpassungen von Bund, Kanton und Gemeindeverbänden	Höhere Kosten	hoch	Aktives Verfolgen der politischen Landschaft, Einflussnahme bei Vertretungen, Nutzung Vernehmlassungen
Risiko: Anstieg Zinsniveau	Steigende Kosten, weitere Einschränkung Finanzhaushalt	hoch	Haushälterischer Umgang mit den finanziellen Mittel
Risiko: Verletzung von Gesetzen und Normen	Haftungsfall infolge Fehlentscheid, Vertrauensverlust, Imageverlust	tief	Schulung und Weiterbildung Mitarbeitende, ausgewogene Arbeitsbelastung, Vieraugenprinzip

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Total netto	Zeitraum	ER/IR	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
IKS	Abschluss		2019–2023					

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2021	B 2022	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl	statistisch	2'156					
Anzahl steuerpflichtige juristische Personen	Anzahl	statistisch	179					
Steuerertrag der juristischen Personen	Tausend CHF	statistisch	1'235					
Anteil Steuerertrag der juristischen Personen	Prozent	statistisch	10,3					
Steuerertrag pro Einwohner und Einheit	CHF	statistisch	1'202					
Selbstfinanzierungsgrad (ohne Spezialfinanzierungen)	Prozent	> 100	102	34	106	104	162	537
Betreibungsamt: Begehren	Anzahl	statistisch	1'158					
Handänderungen	Anzahl	statistisch	69					

Entwicklung der Finanzen, Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Saldo Globalbudget		-15'276	-15'760	-16'402 *	4,1	-16'489 **	-16'683 **	-16'616 **
Total	Aufwand	1'785	1'785	2'074	16,2			
	Ertrag	-17'061	-17'545	-18'476	5,3			
Leistungsgruppen								
Regionales Steueramt	Aufwand	179	192	200	3,9			
	Ertrag	-15	-15	-20	32,7			
	Saldo	164	177	180	1,4			
Sport	Aufwand	370	419	506	20,6			
	Ertrag	0	0	0	0			
	Saldo	370	419	506	20,6			
Gemeindesteuern	Aufwand	206	152	142	-6,5			
	Ertrag	-12'041	-12'546	-12'767	1,8			
	Saldo	-11'835	-12'394	-12'625	1,9			
Sondersteuern	Aufwand	87	70	97	37,4			
	Ertrag	-725	-619	-656	5,9			
	Saldo	-638	-549	-559	1,8			
Finanzausgleich	Aufwand	70	70	70	0			
	Ertrag	-3'276	-3'302	-3'929	19,0			
	Saldo	-3'206	-3'232	-3'859	19,4			
Kapital- und Zinsendienst	Aufwand	211	163	333	104,3			
	Ertrag	-666	-694	-725	4,5			
	Saldo	-455	-531	-392	-26,1			
Übriges (Rest)	Aufwand	660	718	726	1,2			
	Ertrag	-336	-368	-379	3,1			
	Saldo	324	350	347	-0,7			

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2021	B 2022	B 2023	Abw. %	P 2024	P 2025	P 2026
Ausgaben	0	0	0 *	0	0 **	0 **	0 **
Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoertrag im Aufgabenbereich Finanzen steigt um über CHF 640'000 (+ 4,1 %) gegenüber dem Vorjahresbudget. Dies ist insbesondere auf den um CHF 626'900 höheren Finanzausgleichbeitrag zurückzuführen. Die Mehraufwendungen der Leistungsgruppe Sport begründen sich mit den steigenden kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) bei der Sportanlage Blindei. Zudem werden die neuen Spielfelder höhere Unterhaltskosten auslösen. Aufgrund der aktuellen Hochrechnung darf gesamthaft betrachtet bei den Gemeindesteuern – Ausnahme Quellensteuer – mit einem Wachstum von rund 2,0 % gerechnet werden. Die Erträge der Sondersteuern, welche jeweils schwierig zu budgetieren sind, werden voraussichtlich geringe Mehreinnahmen einbringen. Das stark angestiegene Zinsniveau wirkt sich negativ auf die Gemeinderrechnung aus. Im Jahr 2023 sind diesbezüglich massive Mehrkosten von CHF 165'000 berücksichtigt.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2023 der Gemeinde Wolhusen beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. In Anbetracht des nach wie vor hohen Investitionsbedarfs der Gemeinde, der grossen Verschuldung und der steigenden Zinsen erachten wir die Finanzsituation von Wolhusen nach wie vor als angespannt. Das positive Budget werten wir aber als erfreulich. Es lässt dem Gemeinderat etwas Spielraum, zum Beispiel baulichen Unterhalt über die laufende Rechnung zu budgetieren.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.30 Einheiten beurteilen wir als richtig und notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 493'792.55 inkl. einem Steuerfuss von 2.30 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von CHF 3'342'000.00 zu genehmigen.

Wolhusen, 30. September 2022

Controllingkommission Wolhusen

Lukas Meyer, Präsident

Toni Schumacher, Mitglied

Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Budget 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 493'792.55, Investitionsausgaben von CHF 3'342'000.00, einem Steuerfuss von 2,30 Einheiten und den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zuzustimmen.

Vom Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 sei Kenntnis zu nehmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Stimmen Sie dem Budget 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 493'792.55, Investitionsausgaben von CHF 3'342'000.00, einem Steuerfuss von 2,30 Einheiten und den Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu?

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2022 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 14. Februar 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden. Luzern, 14. Februar 2022

2 TOTALREVISION SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT

Das Wichtigste in Kürze

Das aktuelle Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Wolhusen (SER) ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Mit der Totalrevision wird es auf den neusten Stand aktualisiert und an das aktuelle kantonale Muster-Reglement angepasst. Das revidierte SER berücksichtigt die neue Baugesetzgebung und ermöglicht eine verursachergerechte und differenziertere Gebührenerhebung bei Nachverdichtungen. Ausserdem wird eine Rechtsgrundlage für Gemeindebeiträge an Gruppenschliessungen ausserhalb der Bauzone geschaffen. Die Betriebskosten werden neu zu 40 % mit Grundgebühren (bisher 30 %) und zu 60 % mit Mengengebühren (bisher 70 %) gedeckt. Mit Inkrafttreten des revidierten Reglements werden die Tarifzoneneinteilungen aller Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst.

Ausgangslage

Die Gemeinde Wolhusen ist in ihrem Gemeindegebiet für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers zuständig. Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer, trägt die Verantwortung und betreibt die öffentlichen Anlagen. Als rechtliche Grundlage erlässt die Gemeinde Wolhusen ein kommunales Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und führt den Bereich der Siedlungsentwässerung in einer Spezialfinanzierung.

Die Gemeinde Wolhusen hat auf den 1. Januar 2007 die Neuerungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt. Das damals eingeführte Reglement und das darin integrierte Gebührenmodell entsprach dem Muster-Reglement des Kantons Luzern und erfüllten die Forderungen nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzips. Mit einer Reglementsrevision wurde auf den 1. Januar 2013 die Grundlage zur Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen durch die Gemeinde geschaffen.

In den Jahren 2014 und 2018 wurde das Muster-Reglement des Kantons Luzern überarbeitet. Unter anderem sind darin auch Optimierungen des Gebührenmodells im Zusammenhang mit der neuen Baugesetzgebung integriert worden. Zudem beinhaltet das kantonale Muster-Reglement Instrumente zur Lösung verschiedener Probleme im Bereich der Siedlungsentwässerung, wie beispielsweise die gruppenweise Erschliessung von bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone.

Verschiedene auch in Wolhusen auftretende Problemkomponenten wurden im aktuellen kantonalen Muster-Reglement

gelöst. Die Tatsache, dass das aktuelle SER der Gemeinde Wolhusen bereits über 10 Jahre in Kraft steht, bewog den Gemeinderat dazu, das SER einer Totalrevision zu unterziehen und an das aktuelle Muster-Reglement anzupassen.

Die Totalrevision des SER wurde vom für diese Aufgabe spezialisierten Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau begleitet.

Wieso braucht es ein neues Reglement?

Innere Verdichtung

Seit der Einführung des heute in Kraft stehenden SER im Jahr 2007 bzw. dessen Revision im Jahr 2012 wurden die baurechtlichen Vorschriften stark angepasst (Stichwort Nachverdichtung). Es ist absehbar, dass sich künftig die Bautätigkeit nach innen konzentrieren wird und vermehrt Nachverdichtungen von bereits bebauten Grundstücken realisiert werden.

Die so entstehenden zusätzlichen Bauten bzw. zusätzlich nutzbaren Geschosse und die grössere Anzahl Wohneinheiten pro Grundstück erhöhen die Nutzungsintensität bei den verdichteten Grundstücken.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage sind Instrumente zu schaffen, mit denen bei den nachverdichteten Grundstücken, für die zusätzlich bezogene Leistung (z.B. zusätzliche Wohneinheiten usw.) weiterhin verursachergerecht Anschluss- und Betriebsgebühren erhoben werden können.

Mit dem heute in Kraft stehenden Reglement kann auf die veränderten baurechtlichen Vorschriften teilweise nicht mehr situationsgerecht reagiert werden. So sind beispielsweise bei verschiedenen Fällen mit Nachverdichtungen im SER nicht mehr genügend Tarifzonen definiert, um verursachergerechte Anschlussgebühren erheben zu können. Deshalb ist einerseits eine feinere Abstufung des bewährten Tarifzonensystems und andererseits die Festlegung zusätzlicher Tarifzonen und Gewichtungen im SER notwendig. Konkret werden beim SER statt heute 10 Tarifzonen neu 23 Tarifzonen festgelegt. Gleichzeitig werden die Tarifzonenkorekturen (Abweichungen von der Tarifzonengründeinteilung) feiner abgestuft und die Korrekturmöglichkeit erweitert. Dadurch werden die Grundstücke künftig in differenziertere Tarifzoneneinteilungen eingeteilt.

Förderbeiträge an die Erschliessung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen

Das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) sieht vor, dass auch Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen an die ARA angeschlossen werden müssen. Bei der Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze wird dabei nicht jedes Grundstück für sich allein, sondern immer mehrere Grundstücke innerhalb einer Erschliessungsgruppe gemeinsam betrachtet.

Für bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ausserhalb der Bauzone entsteht dadurch die Schwierigkeit, gemeinsam mit ihren Nachbarn ein bewilligungsfähiges Projekt

auf die Beine stellen zu müssen (Linienführung, Perimeter usw.). Die Praxis zeigt, dass dabei die Nachbarn im betreffenden Zeitpunkt häufig wenig interessiert sind, sich an solchen Projekten zu beteiligen, da bei ihnen aktuell keine Baubewilligung ansteht. Die bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wenden sich an die Gemeinde, um ihr Problem zu lösen.

Die Gemeinde hat jedoch gemäss Raumplanungsgesetz ausserhalb der Bauzonen keine Erschliessungspflicht und damit keine Rechtsgrundlage, solche Erschliessungen zu unterstützen. Die Planung und Realisierung von solchen Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen obliegt alleine bei den interessierten Grundeigentümern. Diese Situation dient weder dem Gewässerschutz noch den Grundeigentümern ausserhalb der Bauzone noch den heute angeschlossenen Gebührendzahlern.

Verschiedene Gemeinden konnten die Problematik damit entschärfen, dass im SER eine Rechtsgrundlage eingeführt wurde, gemäss der die Gruppenererschliessung ausserhalb der Bauzone mit Hilfe von Gebührendzahlern finanziell unterstützt werden kann. Dabei wurden unter anderem folgende Bedingungen in der Vollzugsverordnung festgelegt:

- Beiträge nur an Gruppenererschliessungen mit Anschluss an die öffentliche ARA
- Beitragsberechtigt sind nur die Planungs- und Baukosten derjenigen privaten Anlagen, welche von mindestens zwei unabhängigen Grundstücken gemeinsam genutzt werden. Bemessungsgrundlage bildet die Kostenschätzung eines Vorprojekts.
- Der maximale Förderbeitrag beträgt 20% an die Planungs- und Baukosten derjenigen privat zu erstellenden Leitungsabschnitte ausserhalb der Bauzone, welche mindestens von zwei unabhängigen Grundstücken genutzt werden.
- Der maximale Förderbeitrag wird in zwei Stufen entrichtet. Ein erster Beitrag wird an die Planungskosten bis zum Vorliegen eines bewilligungsfähigen Bauprojekts geleistet, sofern sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einer Erschliessungsgruppe einer Planung durch die Gemeinde zustimmen. Der verbleibende Restbetrag wird als Beitrag an die Baukosten geleistet, sofern das Werk innert zwei Jahren nach Anschlussverfügung vollendet ist.

Die daraus entstehenden jährlichen Mehrkosten in der Spezialfinanzierung belaufen sich, basierend auf heutigen Einschätzungen, auf rund CHF 20'000.00. Aufgrund der aktualisierten Kostenanalyse kann jedoch auf einen Anstieg der Gebühren verzichtet werden (siehe unten). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass mittelfristig durch die gezielte Förderung von Erschliessungen ausserhalb von Bauzonen zusätzliche Mittel in Form von Anschluss- und Betriebsgebühren in die Spezialfinanzierung zurückfliessen werden.

Durch zusätzlich angeschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzone können die hohen Fixkosten der Siedlungsentwässerung auf zusätzliche Schultern verteilt werden, wovon auch die Grundstücke in den Bauzonen mitprofitieren. Weiter kann mit

Hilfe der Förderbeiträge erreicht werden, dass vorhandenes und aufgestautes Baupotential ausserhalb der Bauzone früher realisiert werden kann als ohne entsprechende Unterstützung durch die Gemeinde. Schliesslich wird durch diese Erschliessungen auch der Gewässerschutz verbessert, weil bei den betroffenen Grundstücken in absehbarer Zeit ein Anschluss an die ARA erfolgen kann.

Neues kantonales Musterreglement (SER)

Das Musterreglement des Kantons Luzern wurde im Jahr 2014 und im Jahr 2018 überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das neue Muster-Reglement mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen bei anderen Gemeinden angepasst. Zudem wurden Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert. Diese Neuerungen sind in die vorliegende Totalrevision des SER Wolhusen mit eingeflossen.

Ziele der Reglementsrevision

Das im SER festgelegte Tarifzonenmodell wurde in der Gemeinde Wolhusen vor rund 15 Jahren eingeführt. Die aufgrund der angepassten Baugesetzgebung entstandene Problematik bezüglich Gebührenerhebung bei Nachverdichtung sowie die Revision des kantonalen Muster-Reglements bewog den Gemeinderat dazu, das SER einer Totalrevision zu unterziehen.

Folgende Ziele werden mit der Reglementsrevision erreicht:

- Aktualisierung des bewährten und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetzten SER auf den neuesten Stand (Angleichung an das aktuelle kantonale Muster-Reglement)
- Reaktion auf die neue Baugesetzgebung (Ermöglichung verursachergerechter und differenziertere Gebührenerhebung bei Nachverdichtungen)
- Integration langjähriger Praxiserfahrungen bei der Tarifzonen-einteilung aus 60 anderen Gemeinden
- Schaffung eines Fördermechanismus zur Beschleunigung von Gruppenschliessungen ausserhalb der Bauzonen

Welche Auswirkungen hat das auf das Gebührensystem?

Gebührensytstem

Die Finanzierung der Siedlungsentswässerung steht mit den überarbeiteten Reglementen weiterhin auf den beiden Säulen Anschlussgebühr und Betriebsgebühr.

Die Anschlussgebühr wird, wie bisher, beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Vergrösserung des Leistungsbezugs von den Abwasseranlagen (z.B. Aufstockung; Einbau zusätzlicher Wohneinheiten, zusätzliche Versiegelung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind.

Die Betriebsgebühr ist jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen und von den privaten in den Unterhalt übernom-

menen (Y-Prinzip) Anlagen. Die Betriebsgebühr wird weiterhin aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Die Anschluss- und die Grundgebühren werden weiterhin aufgrund der tarifzonen-gewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die Basis der Mengengebühr bleibt weiterhin der Frischwasserbezug. Allerdings wird das Tarifzonenmodell künftig differenzierter ausgestaltet und die Grundgebühr erhält eine höhere Gewichtung.

Tarifzonenmodell

Mit Hilfe der Tarifzonen-einteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert. In der praktischen Umsetzung im Jahr 2007 wurde jede Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren beurteilt und einer Tarifzonen zugeteilt, mit welcher die Grundstücksfläche gewichtet wird. Die Bewertungskriterien für die Tarifzonen-einteilung sind unter anderem:

- Geschossigkeit (Bebauungsdichte)
- Bewohnbarkeit / Zählergrösse (bei Gewerbe)
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Bauten, Strassen)
- Versiegelungsgrad (Regenwasserkomponente)
- Eigenleistungen wie Versickerungen, Retentionen usw.
- Verschmutzungsgrad des Abwassers

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Veroder Entsiegelung von Flächen überprüft die Gemeinde die Tarifzonen-einteilung und die gebührenpflichtige Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt gegebenenfalls eine Neuzuteilung vor und erhebt aufgrund der Differenz eine Anschlussgebühr.

Das Tarifzonenmodell hat sich bei Wasserversorgungen und bei der Siedlungsentswässerung seit Jahren bewährt und wird bei über 60 anderen Gemeinden und Wasserversorgungen erfolgreich eingesetzt. Mit der Reglementsrevision wird das in Wolhusen im Jahr 2007 eingeführte Tarifzonenmodell noch verursachergerechter ausgestaltet.

Mit Inkrafttreten des revidierten Reglements werden die Tarifzonen-einteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzonen-einteilung bzw. die gebührenpflichtige Fläche einzelner Grundstücke mit der Einführung des revidierten SER gegenüber der ursprünglichen Einteilung verändern.

Was bedeutet die Revision für die Gebührenhöhe?

Kostenanalyse

Die Kosten der Siedlungsentswässerung setzen sich wie bisher zusammen aus den laufenden Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt, Einlagen in die Spezialfinanzierung). Die Kostenanalyse für die Siedlungsentswässerung Wolhusen wurde letztmals im August 2017 aktualisiert.

Basierend auf der kantonalen Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen aus dem Jahr 2019 wurde im Frühjahr 2022 die Kostenanalyse überarbeitet. Mit Hilfe der Kostenanalysen sowie den tarifzongewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden. Es gelten das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip.

Das Ergebnis der Kostenanalyse aus dem Jahr 2022 zeigt, dass die Gebühren auf dem bisherigen Niveau bleiben und auf einen Anstieg verzichtet werden kann (trotz der oben erwähnten Förderbeiträge an die Erschliessung der Grundstücke ausserhalb der Bauzone).

Aufteilung Grund- und Mengengebühren

Im Rahmen der Totalrevision des SER wurde auch die Aufteilung zwischen der Grund- und Mengengebühr neu festgelegt. Entsprechend der Empfehlung des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) wird der Anteil Grundgebühren erhöht (von 30% auf 40%) und der Anteil der Mengengebühren reduziert (von 70% auf 60%). Im Bereich der Siedlungsentwässerung sind ein Grossteil der Kosten Fixkosten und eine Erhöhung des Grundgebührenanteils führt zu mehr Verursachergerechtigkeit.

Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 40% der Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzongewichtete Flächen). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 60% der Betriebskosten dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge. Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MWST)	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr (Tarifzonenmodell)	Ansatz Anschlussgebühr (Tarifzonenmodell)
30% Grundgebühr/ 70% Mengengebühr (bisher)	CHF 2.50	CHF 0.17 pro gm ²	CHF 8.80 pro gm ²
40% Grundgebühr/ 60% Mengengebühr (neu)	CHF 2.20	CHF 0.20 pro gm ²	CHF 9.20 pro gm ²

Die Gesamteinnahmen der Betriebsgebühren liegen im Durchschnitt ungefähr auf dem bisherigen Niveau. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Aufteilung in eine Grund- und Mengengebühr je nach Verhältnis des Wasserverbrauchs und der gewichteten Fläche die Höhe der Betriebsgebühren im Einzelfall vom bisherigen Wert abweichen kann.

Es ist geplant, die Kostenanalyse und die Gebührenansätze periodisch alle 5 Jahre zu überarbeiten. Das Ziel ist, die Gebühren langfristig ungefähr mit der prognostizierten Teuerung ansteigen zu lassen. Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie soll für die Gebührenzahler Kontinuität und Planbarkeit gewährleistet werden.

Anhand zweier Beispiele – einem Mehrfamilienhaus und einem Einfamilienhaus – wird nachfolgend aufgezeigt, wie die Tarifzoneneinteilung erfolgt.

Beispiel Tarifzoneneinteilung Mehrfamilienhaus

Ausgangslage

Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, drei Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 200 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 1'000 m²; jährlicher Wasserverbrauch 400 m³.

Einteilung in Tarifzone

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER:
«Grundstücke mit 3-geschossigen Wohnbauten, mittlere Versiegelungsgrad (MW) 35%» → Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 38 Abs. 5 SER kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art. 8 der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VOSER) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 8 Abs. 2 VOSER: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad
Der Versiegelungsgrad liegt mit 20% (200 m² / 1'000 m²) unter dem Mittelwert gemäss Reglement (35%), abzüglich 10% Toleranz
→ Reduktion um -1 Tarifzone
- c) Art. 8 Abs. 3 VOSER: Bei Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen zwischen 2–4 Einheiten. Im Beispiel sind 3 Wohnungen vorhanden
→ keine Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 8 Abs. 4 VOSER: Verschmutzungsgrad Abwasser entspricht häuslichem Abwasser
→ keine Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5 VOSER: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw.
→ keine Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	-1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) Spezielle Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone	4

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt. Gemäss Art. 39 SER gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.6.

Berechnung der Anschlussgebühr

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) × Gewichtungsfaktor (TGF) × Ansatz (AK)

Anschlussgebühr = 1'000 m² × 1.6 × CHF 9.20 = CHF 14'720.00

Berechnung der Grundgebühr

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) × Gewichtungsfaktor (TGF) × Ansatz (KG)

Grundgebühr = 1'000 m² × 1.6 × CHF 0.20 = CHF 320.00

Berechnung der Mengengebühr

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)

Mengengebühr = 400 m³ x CHF 2.20 = CHF 880.00

Berechnung der Betriebsgebühr

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr = CHF 320.00

+ CHF 880.00 = CHF 1'200.00 (exkl. MWST).

Beispiel Tarifzoneneinteilung Einfamilienhaus

Ausgangslage

Haus mit zwei bewohnbaren Geschossen, eine Wohnung; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 150 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen (Rest versickert); Grundbuchfläche 600 m²; jährlicher Wasserverbrauch 150 m³.

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER:
«Grundstücke mit 2-geschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 30 %» → Grundeinteilung Tarifzone 3

Gemäss Art. 38 Abs. 5 SER kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art. 8 der Vollzugsverordnung (VOSER) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 8 Abs. 2 VOSER: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad
Der Versiegelungsgrad liegt mit 25 % (150 m² / 600 m²) im Toleranzbereich gemäss Reglement (30%), abzüglich 10% Toleranz.
→ keine Korrektur der Grundeinteilung
- c) Art. 8 Abs. 3 VOSER: Bei Grundeinteilung in Tarifzone 3 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen bei 1 Einheit. Im Beispiel ist 1 Wohnung vorhanden.
→ keine Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 8 Abs. 4 VOSER: Verschmutzungsgrad Abwasser entspricht häuslichem Abwasser
→ keine Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5 VOSER: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw.
→ keine Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	3
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	+/- 0
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) Spezielle Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone	3

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 3 zugeteilt. Gemäss Art. 39 SER gilt für die Tarifzone 3 der Gewichtungsfaktor 1.2.

Berechnung der Anschlussgebühr

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)

Anschlussgebühr = 600 m² x 1.2 x CHF 9.20 = CHF 6'624.00

Berechnung der Grundgebühr

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG)

Grundgebühr = 600 m² x 1.2 x CHF 0.20 = CHF 144.00

Berechnung der Mengengebühr

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)

Mengengebühr = 150 m³ x CHF 2.20 = CHF 330.00

Berechnung der Betriebsgebühr

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr = CHF 144.00

+ CHF 330.00 = CHF 474.00 (exkl. MWST).

Inkrafttreten

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu der Totalrevision des SER wird dieses auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird der Gemeinderat die Vollzugsverordnung zum SER ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen.

Die Anschlussgebühren werden erstmals mit Baubewilligung ab 1. Januar 2023 gemäss den neuen Reglementen erhoben. Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnungsstellung im Herbst 2024 gemäss dem revidierten SER erhoben. Im Herbst 2023 erfolgt die Rechnungsstellung noch einmal basierend auf dem bisherigen SER.

Im Zeitpunkt der ersten Betriebsgebührenrechnung gemäss revidiertem SER ist ein Mitwirkungsverfahren (Informationssprechstunden) vorgesehen. An diesen Sprechstunden können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über ihre Tarifzoneneinteilung und die Gebührenrechnung informieren und allfällige Zusatzinformationen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen unbürokratisch einfließen lassen.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Totalrevision des SER die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen auf einen zeitgemässen Stand zu bringen. Die neue Fassung wird dem Gemeinderat ermöglichen, seine Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können.

Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 17 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Wolhusen (GO) entscheiden die Stimmberechtigten über den Erlass und die Änderung von Reglementen.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Wolhusen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen

Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement zu genehmigen.

Wolhusen, 30. September 2022

Controllingkommission Wolhusen

Lukas Meyer, Präsident
Toni Schumacher, Mitglied
Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Stimmen Sie der Totalrevision des Siedlungsentwässerungsreglements zu?

Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Wolhusen vom 27. November 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Die Gemeinde Wolhusen erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.

² Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

- Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
- Die Gebührentarife;
- Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;

d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21;

e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 23 Abs. 3.

II Art und Einleitung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Schmutzwasser

- Häusliches Abwasser (WAS-H)
- Industrielles Abwasser (WAS-I)
- Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

b) Regenwasser

- Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
- Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

c) Reinwasser

- Brunnenwasser (WAR-B)
- Sickerwasser (WAR-S)
- Grund- und Quellwasser (WAR-G)
- Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Art. 5 Einleitung von Abwasser

¹ Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

² Die direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

³ Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

² Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

- ³ Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

- ¹ Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind in der Regel an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- ¹ Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischeiche

- ¹ Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischeichen ist unter Beachtung der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- ² Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- ³ Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592 000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- ¹ Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- ² Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
- a) Gase und Dämpfe;
 - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Putzlappen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
 - e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;
 - h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;

- i) Feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser.

- ³ Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

- Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten
- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
 - b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
 - c) die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungssysteme

- ¹ Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im GEP festgelegt.
- ² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- ³ Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.
- ⁴ Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- ⁵ Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

Art. 17 Abwasseranlagen

- Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen
- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
 - b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
 - c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
 - d) Abwasserreinigungsanlagen;
 - e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;

f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- ² Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Art. 19 Massnahmenplanung

- ¹ Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.
- ² Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümer fest.

Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen und die dazugehörigen Kontrollschächten, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.
- ² Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- ³ In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- ⁴ Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- ¹ Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- ² Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- ³ Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Art. 23 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;

c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

- ² Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- ³ An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- ¹ Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- ² Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Art. 25 Abnahmepflicht

- ¹ Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- ² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- ¹ Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- ² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- ³ Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Art. 27 Kataster

- ¹ Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- ² Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- ³ Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- ¹ Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabseidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592 000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- ² Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässer-schutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Art. 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherr-schaft, von den Planverfassern und von den Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1'000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grund-stücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemein-de festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche An-lage;
 - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwas ser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrlei-tungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
 - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungs-anlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Län-genprofile, Formulare) einverlangen, sofern dies für die Beurteil-ung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.

- 3 Bei Baugesuchen für wesentliche Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen, kann die Gemeinde den Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand der Grundstücksentwässe-rung, sowie gegebenenfalls die Einreichung eines Sanierungs-projekts verlangen.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planände-rungen nach § 202 PBG zu behandeln.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwäs-serung) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Bau-stellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemein-de rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Ab-nahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemein-de die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genom-men werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutz-wasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprü-fungen (gemäss SN 592 000) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592 000) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemein-de eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherr-schaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentü-mer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Verantwor-tung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschluss-bewilligung für Neuanschlüsse.

V Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Art. 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Wo die Gemeinde Reinigungs- und Kontrollarbeiten durchführen lässt und keine Schäden gemäss VSA Zustandsklassen 0 – 2 festgestellt werden, übernimmt sie die dafür anfallenden Kosten. In den übrigen Fällen tragen die Inhaber gemäss Art. 34 Abs. 2 die Kosten.
- 3 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 4 Die Gemeinde kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Art. 36 Sanierung

- 1 Die Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
 - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) umfangreichen Umgebungsarbeiten im Bereich der Grundstücksanschlussleitungen
 - d) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - e) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - f) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien «Erhaltung von Kanalisationen» erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

VI Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale «Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen» verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über Korrekturen der Tarifzonengründeinteilung gemäss Art. 39 angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben. Dies gilt unter anderem bei:
 - Erhöhung Grundeinteilung: hoher Versiegelungsgrad, unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an Abnahmebereitschaft, hoher Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, Belastungsspitzen usw.
 - Reduktion Grundeinteilung: tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen), unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, geringe Nutzungsintensität usw.Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonengründeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

² Für die Grundeinteilung stehen 17 definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann für ein Grundstück die Bandbreite von Tarifzone 1 bis Tarifzone 23 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.

³ Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

¹ Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.

² Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen.

³ Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

⁴ In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr Grundsätze

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.

² Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

³ Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.

⁴ Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

⁵ Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert,

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25%	0.9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30%	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Schulhäuser und Sportanlagen	Mittlerer Versiegelungsgrad 35%	2.0
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40%	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50%	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	3.6
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	4.3
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten 2. Strassen, Wege, Plätze	Mittlerer Versiegelungsgrad 60% Versiegelungsgrad bis 100%	5.0
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	5.7
12	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	6.4
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.1
14	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	7.8
15	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	8.5
16	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	9.2
17	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60%	10.0
18	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	10.8
19	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	11.6
20	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	12.4
21	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	13.2
22	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	14.0
23	Korrektur-Tarifzone (Art. 38 Abs. 5)	–	14.8

erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁶ Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

⁷ Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Fläche = GF x TGF

Anschlussgebühr = GF x TGF x AK

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 15.00.

³ Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in der Vollzugsverordnung.

⁴ Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

Art. 43 Betriebsgebühr Grundsätze

¹ Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Wolhusen-Werthenstein-Ruswil.

² Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),

b. Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.

³ Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40%, über die Mengengebühren ungefähr 60% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.

⁴ Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

⁵ Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ablesperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird, wie beispielsweise bei Gärtnereien, ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

⁶ Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser) ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.

⁷ Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.

⁸ Bei Industriebetrieben, mit ausserordentlichen Abwassermengen oder Belastungsspitzen kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung unter Berücksichtigung des ARA-Kostenverteilers geregelt ist.

⁹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

¹⁰ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer.

¹¹ Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Berechnung der Betriebsgebühr

¹ Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

Grundgebühr = GF x TGF x KG KG = $\frac{Q \times 40}{F \times 100}$

Mengengebühr = W2 x KW KW = $\frac{Q \times 60}{W1 \times 100}$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Frischwasser.

² Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Wolhusen-Werthenstein-Ruswil.

³ Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.

⁴ Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

¹ Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Die Details werden in der Vollzugsverordnung geregelt.

² Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.

³ Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

⁴ Bei Grundstücken, welche gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

⁵ Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 46 Baubeiträge

¹ Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 47 Verwaltungsgebühren

¹ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

² Entstehender Zusatzaufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss Art. 43 Abs. 5 sowie nicht fristgerecht eingereichte Formulare und Informationen können den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern verrechnet werden.

Art. 48 Zahlungspflichtige

¹ Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Art. 50 Rechnungsstellung

¹ Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die Rechnungsstellung für die provisorische Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die Rechnungsstellung für die definitive Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.

² Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

³ Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁶ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

¹ Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

² Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³ Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

⁴ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII Ausnahmen

Art. 54 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2024 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2023 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 40 Abs. 3, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 41 ff. fällig werden.

Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 3. Dezember 2012 unter Vorbehalt von Art. 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

3 BESTIMMUNG REVISIONSSTELLE FÜR DIE JAHRE 2023 UND 2024

Das Wichtigste in Kürze

Die BDO AG, Luzern, soll auch für die kommenden beiden Jahre als externe Revisionsstelle der Gemeinde Wolhusen bestimmt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Die BDO AG ist bereits seit 2008 die Revisionsstelle der Gemeinde.

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die reine Buchprüfung durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt wird. Die politische Begleitung der Stimmberechtigten und des Gemeinderates erfolgt durch die Controllingkommission.

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung (GO) werden die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit von einer externen Revisionsstelle geprüft. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Mandatsdauer beträgt zwei Jahre. Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die über die notwendige Zulassung bei der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügt, zu bestimmen.

Die externe Revisionsstelle wird von den Stimmberechtigten an der Urne bestimmt (Art. 14 Abs. 3 und Art. 19 lit. b GO).

An der Gemeindeabstimmung vom 27. November 2022 haben die Stimmberechtigten für die Jahre 2023 und 2024 die externe Revisionsstelle zu bestimmen. Die BDO AG, Luzern, welche bereits seit 2008 die Revision für die Einwohnergemeinde Wolhusen wahrnimmt, soll für weitere zwei Jahre gewählt werden. Die Erfahrungen aus den Revisionsprozessen sind durchwegs positiv. Die Prüfungsarbeiten erfolgten in partnerschaftlicher und konstruktiver Zusammenarbeit. Mit dem Wechsel der Mandatsbetreuer bei der BDO AG ist gewährleistet, dass jeweils ein neuer Fokus gesetzt wird und die Gemeinde immer wieder neue Anregungen für die verschiedenen Verwaltungsbereiche erhält. Um die Kontinuität sicherzustellen und von der Erfahrung weiterhin profitieren zu können, soll der Revisionsauftrag auch für die Jahre 2023 und 2024 an die BDO AG, Luzern, erteilt werden. Diese ist bereit, den Revisionsauftrag zu gleichbleibenden Konditionen auszuführen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, als externe Revisionsstelle für die Jahre 2023 und 2024 die BDO AG, Luzern, zu bestimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Bestimmen Sie als externe Revisionsstelle für die Jahre 2023 und 2024 die BDO AG, Luzern?



Zentrale Dienste

Menznauerstrasse 13
Postfach 165
6110 Wolhusen

Telefon

041 492 66 66

E-Mail

gemeinde@wolhusen.ch

Internet

www.wolhusen.ch